

6. MAI 2023 | 75. JAHRGANG

WISSEN WAS VOR ORT PASSIERT!

KOPO

kommunalpolitische
blätter

Foto: © gemenacom - stock.adobe.com

Warten auf Online

Digitalisierung der Rats- und kommunalen
Gremienarbeit



NRW-SPEZIAL



Der Wandel kommt überall hin. Gut, dass wir schon da sind.

Deutschlands starke Partnerin für Nachhaltigkeit.

Auf dem Weg in eine nachhaltigere Zukunft kann ganz Deutschland auf die Unterstützung der Sparkassen-Finanzgruppe zählen. Mit der größten Finanzierungssumme für den Mittelstand und als Partnerin von 40 Millionen Privatkundinnen und -kunden machen wir uns stark für einen Wandel, der für alle zum Erfolg wird. Im Großen wie im Kleinen. Mehr erfahren: sparkasse.de/mittelstand



Weil's um mehr als Geld geht.



Foto: © Bernhard Link

Jasmin Herbell, Chefredakteurin

Fit für das digitale Zeitalter

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Großbaustelle Onlinezugangsgesetz (OZG): Bis Ende 2022 sollte der Umbau zur digitalen Verwaltung abgeschlossen sein. Doch wer 2023 eine Geburtsurkunde benötigt, seinen Parkausweis verlängern möchte oder Hundesteuer entrichten will – muss noch immer aufs Amt. Dabei klang alles so vielversprechend, als das Mammutprojekt 2017 startete: Die Bürger sollten ihre Behördengänge in Zukunft bequem vom Sofa aus erledigen können wie sie es vom Online-Shopping kennen. Nun ist eine Verwaltung kein E-Commerce-Shop, Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz unterscheiden sich deutlich und die föderale Struktur Deutschlands bringt ihre eigenen Herausforderungen mit sich: Stichwort einheitliche Schnittstellen. Was es braucht, um das OZG doch noch zu einer Erfolgsgeschichte zu machen, wissen Dorothea Störritter, Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates sowie Sirko Scheffler, Vorstandsvorsitzender des Databundes (ab Seite 20). Eine Grundvoraussetzung für digitale Prozesse ist schnelles Internet. Im Industrieland Deutschland noch keine Selbstverständlichkeit: Laut Branchenverband Breko waren zum 30. Juni 2022 26 Prozent der Haushalte ans Glasfasernetz angeschlossen. Es geht zu langsam voran, da sind sich alle einig, lesen Sie dazu unsere Beispiele aus der Praxis ab Seite 10. Augenfällig ist eines: Der Wegfall des staatlichen Monopols im Bereich der Telekommunikation – genauso wie in der Energie – hat wichtige Vorteile für die Verbraucher gebracht. Wir sehen aber auch die Grenzen der Liberalisierung, was die Infrastruktur betrifft. Öffentliche Infrastruktur gehört in die öffentliche Hand – diese alte Losung scheint auch hier treffend.

Es grüßt Sie Ihre

Jasmin Herbell

17.6.23 | 11–20 Uhr

LVR.
INKLUSION
erleben.

TAG DER
BEGEGNUNG

Köln-Deutz | Kennedy-Ufer

Eintritt frei –
einfach
vorbeikommen!

Mit buntem
Bühnenprogramm
und großer
Mitmach-
Ausstellung!



Weitere Infos

tag-der-begegnung.lvr.de

@der_lvr



**Grundsätzlich
kommunal**

**Kongress-
kommunal
2023**

**24./25. November
Kassel**

**Bitte merken
Sie sich den
Termin vor!**

Inhalt

SCHWERPUNKT: DIGITALISIERUNG

Mehr als nötig: Warum der Glasfaserüberbau schadet S. 10



Der Breitbandausbau lahmt S. 13

Die Voraussetzung für digitale Teilhabe ist eine flächendeckende Breitbandversorgung sowohl mittels Glasfasertechnologie als auch mit einem verlässlichen Mobilfunknetz. Die Bundesregierung hatte im Juli des vergangenen Jahres ihre Gigabitstrategie vorgelegt – und danach nicht mehr viel unternommen.

High-Speed Glasfaserausbau: RASANNNT macht's möglich S. 16

VKU mahnt zu Kurswechsel S. 18

Für eine Trendumkehr beim OZG-Änderungsgesetz S. 20



Das OZG ist 2017 als eines der wichtigsten und größten Vorhaben der deutschen Verwaltungsdigitalisierung gestartet. Bis Ende 2022 sollten alle Verwaltungsleistungen nutzerfreundlich online zur Verfügung stehen. Mittlerweile ist es 2023 und die Bilanz fällt mehr als ernüchternd aus. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Überforderung der Verwaltung, insbesondere in den kommunalen Behörden vor Ort, dramatisch.

Empfehlungen für die Nachfolgeregelung des OZG S. 23

Eine Nachfolgeregelung des OZG muss eine Volldigitalisierung der gesamten öffentlichen Hand im Fokus haben und die direkt betroffenen Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen in Kombination mit deren Fachverfahrensherstellern und IT-Dienstleistern viel stärker als bisher einbeziehen.

Die digitale Stadt Taunusstein S. 26

Warum Digitalisierung für die Kommune unverzichtbar ist S. 28

Cybersicherheit in der EU: Die NIS-2-Richtlinie S. 30

Die NIS-2-Richtlinie wird zukünftig die IT-Sicherheitspflichten für eine Vielzahl von Unternehmen erweitern, da sie nicht mehr auf die Anzahl der Kunden, sondern auf die Unternehmensgröße abstellt. Daher ist bei der Umsetzung eine Unterstützung kleinerer Unternehmen aus dem kommunalen Mittelstand besonders wichtig.

Stuttgart erreicht Meilenstein bei Digitalisierung S. 32

Qualitätsmedizin und Digitalisierung im Ländle S. 34

Bus per App bestellen und für 1.50 Euro fahren S. 36

Vor fast einem Jahr ist der erste VGI-Flexi On-Demand-Service in Beilngries (Landkreis Eichstätt) gestartet, seitdem sind zwei weitere Bedienggebiete mit Scheyern und Denkendorf dazugekommen. Der Mobilitätsdienst auf Abruf bringt Nutzerinnen und Nutzer ganz flexibel zu gewünschten Orten im Bedienggebiet.

HESSEN



Ausbau beim Mobilfunk geht in Hessen voran S. 38

IT-Planungsrat: Hessens CIO übernimmt Vorsitz S. 40

NRW-SPEZIAL



Digitalisierung der Rats- und kommunalen Gremienarbeit S. 41

Änderungen der Regelungen für den Windkraftausbau S. 49

IN JEDEM HEFT

Kommunalsplitter S. 6 Neuigkeiten aus den Kommunen

Alles was Recht ist S. 55 Zur themenbezogenen Widmungsbeschränkung kommunaler öffentlicher Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen von Kommunen bilden zunehmend wichtige Foren der gesellschaftspolitischen Meinungsbildung und -kundgabe und werden dadurch auch immer häufiger von Einwohnern oder örtlichen Gruppierungen in Anspruch genommen.

Die Fürsorgepflichtverletzung eines (kommunalen) Dienstherrn erfordert bei geltend gemachtem „Mobbing“ Gesamtschau von Einzelmaßnahmen

Ein Beamter kann Anspruch auf Schadensersatz gegen seinen Dienstherrn haben, wenn dieser seine Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass er ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren – insbesondere (auch) durch Vorgesetzte – zulässt. Ob dies der Fall ist, kann nur aufgrund einer Gesamtschau der in Rede stehenden Geschehnisse beurteilt werden.

Personalien S. 61 Wer wird was? Wer macht was?

Leselust S. 64 Suchen Sie sich Ihr Lieblingsbuch aus

Impressum S. 66



Foto: © bubutu_stock.adobe.com

Düsseldorf wird zur „Essbaren Stadt“

Das Programm „Essbare Stadt“ soll Düsseldorfer dazu anregen, an öffentlich zugänglichen Orten in ihrer Nachbarschaft gemeinschaftlich Gemüse, Beeren und Kräuter anzubauen. 85 Bio-Hochbeete – einschließlich Erde und Samen – stellt die Stadt zu diesem Zwecke kostenfrei zur Verfügung. Zusätzlich gibt es spezielle Angebote für Schulen, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen. Das gemeinschaftliche Gärtnern soll den Zusammenhalt stärken und die Wertschätzung für Lebensmittel fördern.

Urteil über Kitaplätze

Im Landkreis Neunkirchen klagten die Eltern zweier Kinder, die keine Kitaplätze für ihr knapp dreijähriges und etwa einhalb Jahre altes Kind finden konnten. Das Oberverwaltungsgericht urteilte nun, dass der Landkreis dazu verpflichtet ist, den beiden Kindern „jeweils ab sofort einen wohnortnahen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege“ bereitzustellen, wenn nötig auch durch eine Erweiterung vorhandener Kapazitäten. Zur Begründung verweist der Beschluss auf den gesetzlichen Anspruch auf einen Kitaplatz. Das Urteil ist nicht das einzige seiner Art. Allein im Saarland gab es bereits mehrere Fälle, in denen sich Eltern bei der Suche nach einem Kitaplatz auf ihren gesetzlichen Rechtsanspruch erfolgreich berufen haben.

Hitzetool für Städte

Die extreme Sommerhitze macht den Städten zu schaffen. Verschattung oder Entsiegelung mit anschließender Begrünung können Abhilfe schaffen – doch welche

Maßnahme mindert die Hitzebelastung am effektivsten? Ein neues Online-Tool unterstützt nun Kommunen ebenso wie die Wohnungswirtschaft oder Privatpersonen dabei, die Wirksamkeit unterschiedlicher Anpassungsmaßnahmen im Freiraum sowie an und in Gebäuden zu beurteilen.



Für weitere Informationen einfach QR-Code scannen:



Foto: © Daniel Berkmann_stock.adobe.com

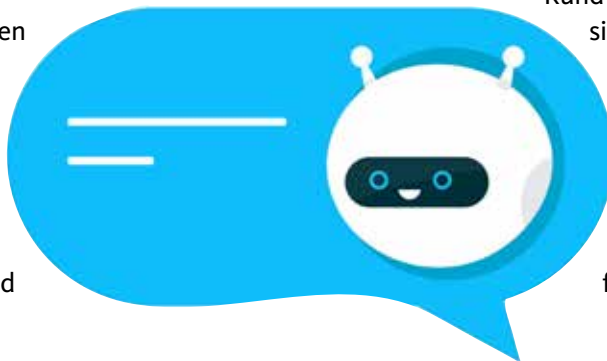


KI-Assistent erfolgreich

Seit Oktober 2022 führt eine Testversion der KI-Bürgerassistenz Lumi auf www.heidelberg.de fleißig Gespräche mit den Nutzern.

Rund 4.500 Gespräche und mehr als sind seitdem zusammengekommen. Lumi kann schon heute den Beliebten Themen wie die Verlängerung oder die Anmeldung eines Antrags in Zukunft mehr Zeit für komplexere Anliegen.

21.000 beantwortete Fragen. Das langfristige Ziel beim Mitarbeiter der Stadt zu entlasten in vielen Bereichen Auskunft zum Beispiel Verwaltungsdienstleistung eines Personalausweises Hundes. So bleibt dem Bürger die Betreuung einzelner Bürger und



Sauberes Münster

Das awm-Projekt „Sauberes Münster“ hat auch in diesem Jahr beachtliche Resultate erzielt: 13.000 Teilnehmende, darunter viele Kitas und Schulen, sammelten 27 Tonnen Abfall, um ihre Stadt sauber zu halten und die Umwelt vor Verschmutzungen, insbesondere durch schädliche

Plastikabfälle, dessen Mikroteilchen im Boden oder schon die Kleinsten für diese Problematik zu sensibilisieren, so dass sie früh ein Umweltbewusstsein entwickeln und Abfälle nicht in die Natur werfen.“, so die awm-Projektleiterin Tina Mai.

Gewässern landen, zu schützen. „Es ist wichtig, so dass sie früh ein Umweltbewusstsein entwickeln und Abfälle nicht in die Natur werfen.“, so die awm-Projektleiterin Tina Mai.



Ausgezeichnete Bürgerbeteiligung

Die exzellente Bürgerbeteiligung, die von vielen Kommunen praktiziert wird, verdient es, hervorgehoben und geehrt zu werden. Das haben auch das Kompetenzzentrum Bürgerbeteiligung e.V. und das Berlin Institut für Partizipation erkannt: Ab sofort wollen sie jährlich die Auszeichnung „Gute Bürgerbeteiligung“ an öffentliche Träger für qualitativ hochwertige Beteiligungsprozesse vergeben. Auf der Webseite gutebeteiligung.de können sich Träger von Beteiligungsprojekten bis zum 31. Mai bewerben. Dritten ist es auch möglich, ein auszeichnungswürdiges Projekt vorzuschlagen.





Stupser für mehr nachhaltige Mobilität

Salzburg Research will gemeinsam mit der Uni Salzburg, Trafficon und dem Techno-Z zu mehr nachhaltiger Mobilität in der Science City Itzling motivieren. Das Ziel: Möglichst viele hier beschäftigte Personen kommen mit dem Fahrrad, den öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß und nicht mit dem Auto zur Arbeit. Sogenannte „Stupser“ sollen zum Umstieg motivieren: kleine Anregungen wie den Vorschlag, ein Buch während der Fahrt im Zug zu lesen, Daten zu Verkehrslagen und Wetter sowie motivierende App-Benachrichtigungen. Die Methode greift auf Erkenntnisse der Verhaltensökonomie und Psychologie zurück und soll Verhalten ohne den Einsatz von Verboten, Restriktionen oder ökonomischen Anreizen ändern.

Schnell und einfach Mängel melden

In Elmshorn geht eine neue App an den Start: Über „Meldoo“ können Bürger störende Verschmutzungen, Straßenschäden oder andere Mängel mitteilen. Alternativ können die Hinweise auch auf dem Bürgerportal der Stadt eingereicht werden. Bisher gingen die Anliegen ungeordnet per Telefon oder E-Mail und an verschiedenen Stellen der Verwaltung ein, zum Teil auch mehrfach. Die App verhindert Redundanz und sorgt für mehr Transparenz, indem es die Hinweise auf einer öffentlichen Karte verzeichnet und auf Wunsch über den Bearbeitungsstand informiert.

Klimaschutz-Leitfaden jetzt digital

Der Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“ ist nun digital verfügbar: An die Stelle der bisherigen Printausgabe tritt die neue Website leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de. Der umfassend aktualisierte Praxisleitfaden vermittelt umfassendes Know-how, das zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen notwendig ist. Die digitale Ausgabe eröffnet auch neue Möglichkeiten, auf das Wissen zuzugreifen: thematisch über zusammenhängende Artikel, per Schlagwort mit der Suchfunktion oder über das Inhaltsverzeichnis.

Für weitere
Informationen
einfach QR-Code
scannen:



Pop-up-Mobilitätswende

Die Deutsche Umwelthilfe setzt sich mit dem Projekt „Pop-up-Mobilitätswende“ das Ziel, die kommunale Verkehrswende zu beschleunigen und die CO₂-Emissionen im Verkehr zu reduzieren. Es wird gefördert durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Mit dem Projekt berät und informiert die DUH zu kurzfristig realisierbaren Pop-up-Verkehrswendemaßnahmen wie zum Beispiel Tempo 30, Fußgängerüberwege und Kfz-Durchfahrtsperren, die mit geringen Mitteln und verhältnismäßig schnell umsetzbar sind.



Foto: © ???_stock.adobe.com

Ein Leben ohne Internet

3,8 Millionen Menschen oder 6 Prozent der Bevölkerung haben in Deutschland noch nie das Internet genutzt – so eine Mitteilung des Statistischen Bundesamtes. Am größten war der Anteil der Personen ohne Interneterfahrung in der Altersgruppe der 65- bis 74-Jährigen: Hier gab es rund 21 Prozent Offliner. Im EU-Durchschnitt lag der Anteil der Offliner laut Eurostat im Jahr 2021 bei 8 Prozent. Rund 37 Prozent der Weltbevölkerung hatten im Jahr 2021 laut Schätzungen der Internationalen Fernmeldeunion der Vereinten Nationen noch nie das Internet genutzt – das sind 2,9 Milliarden Menschen weltweit.

Sommerakademie für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Teil 1

11.07. - 13.07.2023

Wasserschloss Klaffenbach
Wasserschlossweg 6 - 09123 Chemnitz

Sie sehen sich das ganze Jahr über vielfältigen Anforderungen gegenüber. Oft bleibt dabei im alltäglichen kommunalpolitischen „Stress“ wenig Zeit für Weiterbildung und Erfahrungsaustausch.

Vielleicht erfreut sich gerade deshalb unsere Sommerakademie zunehmender Beliebtheit. Sie verknüpft kommunalpolitische Themen mit Inhalten aus dem Bereich Kommunikation mit aktuellen Fragen zu Organisation und Öffentlichkeitsarbeit und basiert auf Ihren Wünschen.

Die Sommerakademie gibt Ihnen außerhalb des Alltags in gepflegter Atmosphäre und begrenztem Teilnehmerkreis die Möglichkeit, Ihre Persönlichkeit und Ihre kommunikativen Fähigkeiten gezielt zu fördern und zu trainieren. Sie entwickeln ein klares Profil für „denkwürdige“ Auftritte: einprägsam, verständlich, vertrauensbildend.



Bildung ■ Kompetenz ■ Service

Teil 1



Alle Seminare und weitere Informationen finden Sie hier:

bks-sachsen.de

Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.
Schulstraße 15, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 407217



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Deutschland will sich fit machen für das digitale Zeitalter. Dazu gehört zeitgemäßes schnelles Internet mit Glasfaser. Jahrelang ging es im Kupferland kaum voran - inzwischen gibt es immer mehr Regionen mit mehreren konkurrierenden Anbietern. Branchenverbände wie der Breko, aber auch der VKU fordern eine Eindämmung des sogenannten Überbaus. Und auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat einen Antrag gestellt. Worum geht es?

Mehr als nötig: Warum der Glasfaserüberbau schadet



Foto: © Tobias Koch

Christian Haase MdB, Haushaltspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Bundesvorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV)

Es gibt noch genug zu tun: Bis 2030 soll jeder Haushalt in Deutschland über einen Glasfaseranschluss für schnelles Internet verfügen. Stand heute sind es erst 26 Prozent laut Branchenverband Breko (Stand 30. Juni 2022). 2025 sollen es 50 Prozent werden. Die Branche schien auf einem guten Weg: 2018 betrug die Glasfaserquote erst elf Prozent. Doch das zuletzt hoffnungsvolle dynamische Wachstum ist gefährdet: Die Unternehmen leiden laut Marktstudie des Breko unter Preissteigerungen, Lieferengpässen und der hohen Inflation in Folge des Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie den Nachwehen der Corona-Pandemie. Hinzukommen der allgemeine Fachkräftemangel und langwierige Genehmigungsverfahren.

Während also die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung noch auf ihren Glasfaseranschluss wartet, gibt es auch Ortschaften mit mehreren Anschlüssen. Angesichts der oben beschriebenen

Probleme erscheint es volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, in Gegenden doppelt oder dreifach Glasfaser zu verlegen, solange nicht alle Gebiete versorgt sind.

Genau Fallzahlen kenne ich nicht, aber laut dem Bundesverband Glasfaseranschluss gibt es solche Überbauaktivitäten unter anderem in Köln, München sowie bei Augsburg. Aus erster Hand kenne ich die Problematik aus meinem eigenen Wahlkreis. So hat das örtliche Unternehmen Sewikom im Gewerbegebiet Beverungen Breitband verlegt. Es wurden erfolgreich Fördergelder beantragt, da ein wirtschaftlicher Ausbau nicht möglich war. Nun hat auch die Telekom dort Breitband verlegt. Sewikom-Geschäftsführer Kai-Timo Wilke kritisiert daran, dass sich der Mitbewerber an der damaligen Ausschreibung nicht beteiligt hat. Und weiter:

„Problematisch ist die Tatsache insofern, da jedes Telekomunikationsunternehmen bei einer geförderten Breitbandinfrastruktur einen Eigenanteil trägt. Fallen jetzt potenzielle Kunden innerhalb der Betriebsverpflichtung weg, entsteht dem Unternehmen, welches mit Förderung ausgebaut hat, ein finanzieller Schaden. Dieser Schaden soll nun über den Bund ausgeglichen werden!“

Wir haben uns auch als CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit der Problematik des Überbaus beschäftigt und dazu einen An-

trag verabschiedet. Im Zentrum steht das verfassungsrechtliche Gebot zu Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse – und dazu gehört nun Mal auch schnelles Internet überall in Deutschland. Wenn nun Facharbeiter knapp sind, empfinde ich es als problematisch, wenn Gebiete doppelt versorgt werden, solange die große Mehrheit der Bevölkerung noch auf einen Anschluss wartet.

Freier Wettbewerb bringt den Verbrauchern Preisvorteile

Andererseits ist der wettbewerbliche Ausbau der Telekommunikationsnetze europarechtlich vorgeschrieben – und das aus gutem Grund. Nicht zuletzt ist dieser freie Wettbewerb einer der Haupttreiber für die derzeitige Dynamik im Glasfaserausbau. Zudem ist ein Überbau von Glasfasernetzen nicht rundweg abzulehnen, denn auch er unterstützt volkswirtschaftlich begrüßenswerte Ziele. So kann er den Wettbewerb zwischen Anbietern beleben und dem Kunden Wahlfreiheit und

SEMINAR
Frauen in die Kommunalpolitik

9. – 10. Juni 2023
Conference Center Neustadt
im Hotel Courtyard by Marriott Dresden
Stauffenbergallee 25A, 01099 Dresden



Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.
Schulstraße 15, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 407217

Es ist gewiss nicht leicht, Familie, Beruf und die ehrenamtliche politische Arbeit so in Einklang zu bringen, dass die Lebensqualität nicht leidet. Wir haben in diesem Seminar ein Programm zusammengestellt, das genau diese Fragen ins Visier nimmt. Der Anteil von Frauen in den Stadt- und Gemeinderäten ist immer noch ausbaufähig. Mit Wissen, Geschick und einem guten Netzwerk können wir das ändern. Wir laden Sie herzlich ein - bringen Sie auch Ihre Freundin oder Nachbarin mit!

[bks-sachsen.de](https://www.bks-sachsen.de)



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Foto: © CSchmuck - stock.adobe.com

ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Eine Mehrfachverlegung kann zudem die Bürokratiekosten senken, denn durch den Wettbewerb kann sich eine künftige staatliche Regulierung des Netzzugangs erübrigen. Auch im Hinblick auf das Ziel der Schaffung einer resilienten digitalen Infrastruktur kann das Vorhandensein mehrerer Netze sinnvoll sein.

Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion muss eine staatliche Regulierung des Überbaus von Glasfasernetzen deshalb mit der gebotenen Umsicht geschehen. Sie darf nicht dazu führen, dass die Ausbaudynamik ausgebremst wird. In erster Linie muss der freie Wettbewerb der Telekommunikationsunternehmen darüber entscheiden, ob und wo weitere Glasfaserkabel verlegt werden. Zudem darf ein staatlicher Eingriff nicht dazu führen, dass private Investoren ihr Geld für den Ausbau des Glasfasernetzes in Deutschland zurückziehen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Verbraucher keine Nachteile durch eine Regulierung des Überbaus erfahren und weiterhin auf möglichst viele Angebote von Telekommunikationsanbietern zugreifen können. Deshalb muss ein stärkeres regulatorisches Vorgehen gegen Überbauprojekte mit dem politischen Hinwirken auf marktweit einheitlich gültige Prinzipien für das Angebot von Open-Access ein-

hergehen. Dies ermöglicht, dass Verbraucher trotz einer Regulierung des Überbaus ein möglichst großes Angebot bekommen, indem verschiedene Telekommunikationsanbieter ihre Inhalte auf ein Glasfasernetz aufspielen können, unabhängig davon, wer Eigentümer des Glasfasernetzes ist.

Klare Regeln für Open Access

Handelt es sich wie beim Beispiel Beverungen um geförderten Ausbau, ist das geförderte Unternehmen ohnehin verpflichtet, etwaigen Mitbewerbern Zugang zum Netz zu verschaffen. Dieses Instrument gilt es zu stärken, indem die Branche sich freiwillig zu einem einheitlichen Standard verpflichtet. Gelingt dies nicht, muss der Gesetzgeber einen Standard festlegen.

Unbedingt sinnvoll ist es, wie im Antrag gefordert, die Entscheidungskräfte vor Ort zu stärken: So sollen Kommunen zeitlich befristet bis zum Jahr 2030 die Verlegung von weiteren Glasfaserleitungen untersagen können, wenn auf dem entsprechenden Gebiet bereits ein flächendeckendes Glasfasernetz verlegt ist, sich im Bau befindet oder rechtlich verbindlich zugesagt ist und die Kommune noch nicht flächendeckend mit Glasfaser erschlossen ist. Die Verantwortlichen vor Ort können dann zwischen dem Mehrwert eines weiteren Netzes und der Belastung der Bevölkerung durch erneute Bauarbeiten abwägen.





Foto: © Monika Olszewska – stock.adobe.com

Der Breitbandausbau lahmt

Die Voraussetzung für digitale Teilhabe ist eine flächendeckende Breitbandversorgung sowohl mittels Glasfasertechnologie als auch mit einem verlässlichen Mobilfunknetz. Die Bundesregierung hatte im Juli des vergangenen Jahres ihre Gigabitstrategie vorgelegt – und danach nicht mehr viel unternommen. Im Gegenteil: Die Ampel-Koalition und Bundesminister Wissing hatten im Oktober 2022 plötzlich einen Antragsstopp für alle Kommunen in Deutschland beim Breitbandförderprogramm verhängt. Zudem wird das Potenzial alternativer Verlegungsmethoden verschenkt und auch beim Mobilfunk scheint die Ampel-Koalition den ländlichen Raum zu vergessen.

Ein Beitrag von Dr. André Berghegger

Für die neue Förderung des Glasfaserausbau lag die Förderrichtlinie – entgegen anderslautender Ankündigungen – im ersten Quartal 2023 noch nicht offiziell vor. Die Kommunen wurden unnötig lange darüber im Unklaren gelassen, wie die künftige Förderung aussehen wird und wann es endlich wieder losgehen kann. Das hat Vertrauens der Länder und Kommunen in den Bund zerstört.

Beim Festnetzausbau sind die Planungen der Bundesregierung rückständig, bleiben im Ungenauen und sind daher unzuverlässig. Auf der einen Seite wird zwar eine flächendeckende Glasfaserversorgung bis in die einzelnen Wohneinheiten (FTTH-Versorgung) angestrebt. Auf der anderen Seite wird aber nichts Zählbares unternommen, diesen Ausbau in Bestandsgebäuden, der mit einem Austausch bestehender Kupferleitungen gegen Glasfaserleitungen verbunden ist, voranzubringen. Die Inhouse-Förderung zur Umrüstung in Bestandsbauten, insbesondere Mietwohnungen in größeren Städten, muss weiterentwickelt werden.

Auch der schnelle Glasfaserausbau in der Fläche wird nicht - unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Verlegungsmethoden - ausreichend vorangebracht, obwohl die Nutzung alternativer Verlegungstechniken den Ausbau deutlich vereinfachen und beschleunigen könnte. Um den Kommunen mehr Sicherheit bei der Genehmigung von alternativen Verlegungstechniken zu geben, sollte die Behebung von Schäden (zumindest teilweise) durch einen Ausfallfonds finanziert werden. Dieser wurde als eine der ersten Maßnahmen von Bundesminister Wis-

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, diesen Ausfallfonds schnellstmöglich auszugestalten und umzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass über ein Umlageverfahren die ausbauenden Unternehmen an der Bereitstellung des Geldes für einen solchen Fonds beteiligt werden. So haben sie bei der Anwendung alternativer Verlegungstechniken einen möglichst großen Anreiz, umsichtig vorzugehen.

sing angekündigt, jedoch liegt noch immer kein Konzept hierfür vor. Obwohl die oberirdische Verlegung von Glasfaserleitungen in anderen europäischen Ländern bereits intensiv genutzt wird und auch in Deutschland seit Jahrzehnten bereits viele Kilometer Kupferleitungen an Masten montiert worden sind, will die Ampel-Koalition dazu lediglich ein Pilotprojekt starten, statt in ländlichen Räumen Glasfaserleitungen auf bestehenden Holzmasten zeitnah flächendeckend auszubauen. Über 100.000 Kilometer Glasfaserleitungen könnten allein auf den bestehenden über drei Millionen Holzmasten der Deutschen Telekom verlegt werden. Die alternative Verlegungsmethode „Holzmast“ ist zwar nicht technisch innovativ – aber dafür sehr effektiv. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Ampelregierung dieses Potenzial insbesondere zur Versorgung abgelegener ländlicher Regionen nicht kurzfristig aktiviert.

Ein weiterer Hemmschuh des Glasfaserausbau kann im Überbau bestehender oder im Bau befindlicher Glasfaserinfrastruktur liegen. Der Überbau von Glasfasernetzen kann eine belebende Funktion für den Wettbewerb haben und die Wahlfreiheit des Verbrauchers stärken. Doch zugleich werden damit die ohnehin begrenzten tiefbaulichen Kapazitäten nicht für den Glasfaser-Erstanschluss von Haushalten genutzt. Im Sinne der digitalen Teilhabe und der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Stadt und Land sollte dieser Ausbau Priorität genießen. In der Abwägung, ob Kommunen ermöglicht werden sollen den Überbau einschränken zu können, muss der Zusatznutzen für die Verbrau-



Foto: © Fabian - stock.adobe.com



Foto: Foto: © Anja Sünderhuse

Dr. André Berghegger **MdB**, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag



cher durch ein weiteres Glasfasernetz ebenfalls Berücksichtigung finden. Voraussetzung für eine solche Gesetzesänderung ist, dass die Erfassung der Überbauaktivitäten auf ein deutlich über Einzelfälle hinausgehendes Problem hindeutet. Dabei sind Ausnahmen zu definieren, wie etwa Fälle, in denen ein Überbau technisch notwendig ist.

Das regulatorische Vorgehen gegen Überbauprojekte ist gleichzeitig mit dem politischen Hinwirken auf marktweit einheitlich gültige Prinzipien für das Angebot von Open-Access zu verbinden. Unabhängig davon, wer Eigentümer eines Glasfasernetzes ist, können Verbraucher ein möglichst großes Angebot bekommen, indem verschiedene Telekommunikationsanbieter innerhalb der gleichen Infrastruktur miteinander in Wettbewerb treten. Beim bestehenden Kupferkabel hat sich dieses Prinzip als Grundlage für die Privatisierung des Festnetztelefonmarktes bewährt. Das verfassungsrechtliche Gebot zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert insbesondere mit Blick auf die Versorgung der ländlichen Räume mit gigabitfähigen Netzen einen sinnvollen und effizienten Ressourceneinsatz beim Glasfaserausbau.

Das Ziel ist gut, aber Fortschritte sind nicht erkennbar

Beim Mobilfunk setzt die Bundesregierung mit der Gigabitstrategie bis 2030 das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit „neuestem Mobilfunk-

standard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind“. Auch hier gilt wie beim Glasfaserausbau: Das Ziel ist gut, aber Fortschritte sind nicht erkennbar. Es müssen dringend weiterhin bestehende weiße und graue Flecken geschlossen werden. Dafür müssen mehr Funkmasten errichtet und Kooperationen weiter forciert werden, wenn wir bis 2025 ein flächendeckendes 5G-Netz in Deutschland umgesetzt haben wollen. Für einen flächendeckenden Mobilfunkausbau braucht es auch eine effektive Kontrolle der Versorgungsaufgaben. Wir brauchen eine wettbewerbsfördernde Frequenzvergabe und müssen Umsetzungsdefizite angehen. Das Recht auf Grundbucheinsicht für ausbauende Unternehmen kann dazu beitragen, die Suche nach den Eigentümern potenziell geeigneter Gebäude oder Flächen zu vereinfachen und so den Bau neuer Mobilfunkmasten zu beschleunigen.

Die Gigabitstrategie der Ampel-Regierung baut auf der geleisteten Arbeit der vergangenen Legislaturperioden auf, entwickelt diese aber nicht weiter. Der Strategie fehlt die Innovation und bei der Umsetzung die notwendige Motivation. Das Agieren der Ampel-Regierung beim Glasfaser- und Mobilfunkausbau ist insgesamt unambitioniert, was sich zum Beispiel auch bei der Ausgestaltung des Rechts auf schnelles Internet manifestiert: 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload, wie es die Ampel-Regierung definiert hat, sind heutzutage eindeutig kein schnelles Internet – insbesondere wenn sich Mehrpersonenhaushalte die Datenrate teilen müssen. Bei der Internetgeschwindigkeit im Mobilfunk muten die von der Bundesnetzagentur vorgelegten Eckpunkte für Minderungsregelungen wie ein schlechter Scherz an: Hier sollen Verbraucher in ländlichen Räumen Abschläge in Höhe von 90 Prozent von der vertraglichen Maximalgeschwindigkeit hinnehmen müssen – in halbstädtischen Bereichen sollen Abweichungen in Höhe von 85 Prozent und in städtischen Bereichen in Höhe von 75 Prozent akzeptabel sein. Abgesehen davon, dass solche Abweichungsquoten bei der Internetgeschwindigkeit nicht ambitioniert sind, sind Bewohner ländlicher Räume keine Nutzer zweiter oder dritter Klasse. Wer eine flächendeckende Breitbandversorgung gewährleisten will, muss auch sicherstellen, dass überall einheitliche Vertragskonditionen gelten und darf nicht zulassen, dass hinsichtlich der Erfüllung von Leistungsversprechen nach verschiedenen Räumen differenziert wird.

Zur Umsetzung der Gigabitstrategie muss die Bundesregierung den Schulterschluss mit Ländern und Kommunen suchen und den Dialog mit allen Beteiligten verbessern. Um beim Glasfaser- und Mobilfunkausbau schneller voranzukommen, braucht Deutschland eine Bundesregierung, die die Versorgung unter Berücksichtigung der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse vom Nutzer her denkt und entschlossen handelt. Nur so schaffen wir die verlässliche Grundlage für eine digitale Teilhabe der gesamten Gesellschaft.



Foto: © privat

INTERVIEW

Dipl.-Kfm Dieter Lindauer, Geschäftsführer der Ideenstadtwerke in Neustadt a. Rbge

Wie eine Stadt mit 50.000 Einwohnern in der Region Hannover in drei Jahren mit Glasfaser vollständig erschlossen wird: Darüber haben wir mit Dipl.-Kfm Dieter Lindauer, Geschäftsführer der Ideenstadtwerke in Neustadt a. Rbge gesprochen.

High-Speed Glasfaserausbau: RASANNNT machts möglich

KOPO: Herr Lindauer, Sie sind Geschäftsführer der „Ideenstadtwerke“ in Neustadt a. Rbge. Was macht denn die Stadtwerke so ideenreich?

Dieter Lindauer: Ich bin Geschäftsführer des Ideenstadtwerke-Konzerns in Neustadt a. Rbge mit rund 300 Mitarbeitern und rund 12 Beteiligungen und Tochtergesellschaften. Wir sind in Neustadt a. Rbge und in der Region tätig in den Geschäftsfeldern Strom-, Gas-, Wärme-, und Wasserversorgung sowie in der Telekommunikation. Wir sind sowohl auf der Vertriebs- als auch Netzseite tätig und ein sehr agiles und modernes Unternehmen. So haben wir in 2019/2020 das Neubaugebiet „Hüttengelände“ am Ende mit circa 700–800 Wohneinheiten zur klimaneutralen Wärmeversorgung mit „Kalter Nahwärme“ erschlossen. Dies ist derzeit das einzige kalte Nahwärmenetz in Niedersachsen und das zweitgrößte in Deutschland im Betrieb. Auch digitalisieren und automatisieren wir in unserer Tochtergesellschaft patr Geschäftsprozesse für Stadtwerke, Verwaltungen und öffentliche Unter-

nehmen. Wir beschäftigen hier rund zwölf Softwareentwickler. Sicher nicht ganz typisch für ein Stadtwerk.

KOPO: Herr Lindauer, Sie sind für den Glasfaserausbau in Neustadt verantwortlich. Wie kam es, dass Ende 2020 der Beschluss gefasst wurde, die Stadt mit 34 Ortsteilen mit Glasfaser zu erschließen?

Dieter Lindauer: Wir haben in 2019/2020 das Kalte Nahwärmenetz im Neubaugebiet Hüttengelände mit einem Flächenkollektor und mit Sole-Wärmepumpen in den Häusern realisiert. Um die Wärmepumpen zu monitoren und zu steuern haben wir ein Glasfaserverteilnetz gebaut und auch jede dritte Straßenlaterne an das Glasfasernetz angeschlossen. Dann haben wir im Rahmen eines Strategieprozesses konkretisiert, dass der Einstieg in das Glasfasergeschäft auf der gesamten Wertschöpfungskette, heißt inklusive Tarifangebot, wirtschaftlich ist. Nach sorgfältiger Überlegung hat dann der Aufsichtsrat im dritten Quartal 2020 nach sehr detaillierten Konzeptunterlagen, Business-Case-Betrachtungen und intensiven Diskussionen beschlossen, rund 50 Millionen in den Glasfaserausbau in Neustadt a. Rbge zu investieren. Wir haben uns entschieden, eine eigenständige Glasfasermarke

RASANNNT in Stadtwerke Qualität zu entwickeln. Dies kam gut an, modern und doch eben Stadtwerke. Auch bauen wir in Stadtwerkequalität ordentliche ftth (fibre to the home) Netze in 60 cm Tiefe. Wir trennen nicht, unsere Netze sollen 100 Jahre bestehen.

KOPO: Herr Lindauer, jede dritte Straßenlaterne, warum das?

Dieter Lindauer: Wir denken wirtschaftlich aber auch kommunal, in dem wir nicht nur fibre to the home, sondern auch fibre to the infrastructure realisieren und damit die Voraussetzungen schaffen, Ampelanlagen, Abwasserpumpen, Bushaltestellen und auch Straßenlaternen digital über das Glasfasernetz zu steuern. Bei Straßenlaternen schaffen wir perspektivisch die Voraussetzungen für „autonomes Fahren“.

KOPO: Herr Lindauer, in drei Jahren eine Stadt mit 50.000 Einwohnern mit Glasfaser vollständig zu erschließen ist meines Erachtens einmalig in Deutschland, insbesondere bei einem städtischen Gebiet mit 357 km².

Dieter Lindauer: Wir mussten im September 2020 innerhalb von sechs Wochen mit Tarifen in den Markt, da die Deutsche Glasfaser massiv ihre Vorvermarktung gestartet und beworben hat. Dies gelang nur, da wir mit patrr eine Digitalisierungstochter haben, die schnell Webseiten (Frontend) entwickeln kann und wir auch bei den Stadtwerken über ein junges, schlagkräftiges Marketing- und Social Media-Team verfügen. Kurzum, die Deutsche Glasfaser hat sich dann im Dezember aus Neustadt zurückgezogen, da sie keine Quote gegen uns generieren konnte. Auch gegenüber htp sowie Northern Access konnten wir bestehen und die Wettbewerber aus dem Markt drängen. Alle Anbieter haben sich in Neustadt a. Rbge zurückgezogen.

Am Anfang hatten wir noch ausfüllbare PDFs und Papierverträge, doch dies ist im Markthochlauf im Moment auf etwas über 9.500 Verträge nicht mehr manuell bearbeitbar. Dank patrr konnten wir eine Bestellstrecke auf der RASANNNT-Webseite „bauen“ und die Daten End-to-End an unsere Planungssoftware und an unsere Dienste-/Abrechnungssoftware „andocken“. Durch diese patrr-Entwicklungen konnten wir den Ausbau beschleunigen und die Datenmengen IT-technisch beherrschbar machen.

Zuerst wollten wir Neustadt a. Rbge in fünf Jahren ausbauen; aber die Kunden akzeptieren die lange Bauzeit nicht. So haben wir auf drei Jahre beschleunigt, mit sieben Tiefbauunterneh-

men mit mehreren Kolonnen, die gleichzeitig für uns arbeiten. Da dies weitestgehend digital verläuft, können wir die Geschwindigkeit managen.

KOPO: Herr Lindauer, das hört sich echt erfolgreich an, ist es das auch?

Dieter Lindauer: Ja und Nein. Da wir Gesamt Neustadt mit Glasfaser bis in das Haus erschließen, haben wir Ortsteile wie Averhoy mit 24 Gebäudepunkten dabei, die sich nicht in 30 Jahren, trotz Anschlussquote von 70 Prozent, rechnen. Deswegen handelt es sich um eine Mischkalkulation über alle Ortsteile und erreichten Anschlussquoten. In unseren Ausbaugebieten im ländlicheren Bereich erreichen wir über 70 Prozent Anschlussquote, in urbaneren Bereichen mit besserer Grundversorgung über DSL / VDSL und Kabel erreichen wir jedoch auch über 50 Prozent Quote in zwölf Monaten nach Hausanschluss. Wir sind sehr zufrieden und übertreffen die Business-Case-Erwartungen bei Beschluss des Aufsichtsrates. Die Glasfaser-sparte wird die kommenden Verluste im Gasgeschäft mehr als kompensieren.

KOPO: Herr Lindauer, noch einen Satz zur Zukunft und warum wir in Deutschland ein flächendeckendes Glasfasernetz benötigen?

Dieter Lindauer: Glasfaserausbau, Digitalisierung und Energiewende sind zusammen zu denken. Wir benötigen zur Echtzeitsteuerung der erneuerbaren Energien das Glasfasernetz und im Rahmen

der Prozessautomatisierung von einem IT-System in das Andere medienbruchfreie Datenübertragung. Dies ist die Voraussetzung, um die vielen dezentralen Anlagen zu harmonisieren und zu einem „Gesamtnetz“ zu verbinden und zu optimieren. Wir in Neustadt a. Rbge denken so und sind glaube ich auf einem guten Weg.

KOPO: Herr Lindauer, danke für das Gespräch. ■

Trotz hoher Investitionen und Fördersummen kommt der Ausbau des Glasfasernetzes in Deutschland nicht so schnell voran wie erhofft. Durch strategische Manöver bremst die Deutsche Telekom aus unserer Sicht den Glasfaserausbau aus und gefährdet damit die Breitbandziele der Bundesregierung. Denn obwohl das Unternehmen vielfach die Glasfaserleitungen seiner Mitbewerber mitnutzen kann, plant oder baut es über die Leitungen der anderen hinweg. In einem gemeinsamen Brandbrief an Digitalminister Volker Wissing hat der Verband kommunaler Unternehmen zusammen mit mehreren weiteren Telekommunikationsverbänden auf das Problem hingewiesen.



VKU mahnt zu Kurswechsel



Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU)

Laut einer Rangliste der OECD belegt Deutschland einen der letzten Plätze: Hierzulande waren gerade einmal 8,1 Prozent der Haushalte an ein Glasfaserkabel angeschlossen. Die aktuelle Situation ist paradox: Während Millionen Haushalte auf den Anschluss an eine schnelle Glasfaserverbindung warten, haben manche die Auswahl zwischen zwei Glasfaserleitungen von zwei verschiedenen Anbietern. Zum Vergleich: Laut OECD-Statistik vom vergangenen Sommer sind in Südkorea und Japan, aber auch in Spanien mehr als 80 Prozent der Haushalte an Glasfaserleitungen angeschlossen, durch die Daten rasend schnell und mit verlässlicher Bandbreite fließen.

Bestehende Zugänge nutzen

Unsere Mitglieder erleben immer öfter, was es bedeutet, wenn die Telekom als marktbeherrschendes Unternehmen im Telekommunikationsmarkt aus strate-

Vermeidbare Kostensteigerungen

Die aktuelle Situation ist volkswirtschaftlich schädlich und bringt uns bei der Erreichung des ambitionierten Ziels, bis 2030 alle Haushalte in Deutschland mit Glasfasernetzen zu erschließen, nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit voran. Die Androhung eines Doppelausbaus oder der tatsächliche Doppelausbau binden die ohnehin schon knappen Ressourcen in Tiefbau und Planung sowie bei Genehmigungsbehörden, führen zu Kostensteigerungen bei den Wettbewerbern der Telekom und verhindern damit einen schnellen Ausbau in der Fläche.

Durch die Ankündigung oder den tatsächlichen punktuellen Ausbau nur in besonders lukrativen Gebieten werden Investitions- und Ausbaupläne von Wettbewerbsunternehmen für die Versorgung ganzer Kommunen im Rahmen einer Mischkalkulation unrentabel. Das treibt Investitionen aus dem Markt und erhöht damit den Umfang der Fördergebiete und der notwendigen Fördergelder.

Das treibt Investitionen aus dem Markt und erhöht damit den Umfang der Fördergebiete und der notwendigen Fördergelder.

Kurswechsel nötig

In ihrer Gigabitstrategie hat die Bundesregierung für das erste Quartal 2023 angekündigt, die Überbauproblematik bundesweit gemeinsam mit der Bundesnetzagentur zu analysieren und Abhilfemaßnahmen für gegebenenfalls wettbewerbswidrige Formen des Überbaus zu prüfen. Wir fordern die Bundesregierung als Großaktionärin der Deutschen Telekom auf, von ihrem 30-prozentigen Anteil am ehemaligen Staatsunternehmen Gebrauch zu machen und das Telekom-Management zum Kurswechsel beim Glasfaserüberbau zu bewegen.

Voraussichtlich im Mai soll es eine Bestandsaufnahme mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr geben. Das Problem des Doppelausbaus muss die Bundesregierung dringend angehen. Auf Basis der Analyseergebnisse müssen konkrete Schritte erfolgen, bei denen auch die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt ihren Rollen gerecht werden. Die Branche bietet dabei ihre Hilfe an. ■

gischen Gründen neben den bereits vorhandenen oder geplanten Glasfasernetzen von Wettbewerbsunternehmen eigene Netze errichtet oder einen Ausbau ankündigt, anstatt via Open Access bereits vorhandene Infrastrukturen zu nutzen.

Der strategische Überbau der Telekom stellt eine der größten Herausforderungen beim Glasfaserausbau dar: Dort, wo alternative Telekommunikationsunternehmen, darunter auch viele kommunale, bereits ein Glasfasernetz verlegt haben oder ein solches planen, baut die Telekom bewusst ebenfalls ihr Glasfasernetz aus oder kündigt dies an.

Mit dem Vorgehen zerstört die Telekom aus Sicht der Breitbandverbände Anga, Breko, Buglas und VATM sowie dem Verband Kommunalen Unternehmen die Geschäftspläne anderer ausbauender Unternehmen. Damit vereitelt die Telekom Ausbauaktivitäten und verunsichert mit vagen Ausbauankündigungen Anwohner. Zurück bleiben Kommunen, die am Ende oft nur teilweise von der Telekom ausgebaut werden, und Bürgerinnen und Bürger ohne Glasfaseranschluss.

Das betrifft nach derzeitigem Stand der Untersuchungen mehr als die Hälfte der Postleitzahlen-Regionen Deutschlands. Der BREKO verweist auf eine lange Liste von schon rund 100 genau belegbaren Fällen quer durch ganz Deutschland. Aufgeführt werden unter anderem größere Vorhaben in Köln, Heilbronn, Wolfenbüttel, Heide, Gablingen, Bobingen, Eichenau, Husum und Ludwigsfelde.



Foto: © Kugler/Bundesregierung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) ist 2017 als eines der wichtigsten und größten Vorhaben der deutschen Verwaltungsdigitalisierung gestartet. Bis Ende 2022 sollten alle Verwaltungsleistungen nutzerfreundlich online zur Verfügung stehen. Mittlerweile ist es 2023 und die Bilanz fällt mehr als ernüchternd aus. Bisher habe alle Mühen und Gelder außer Frust auf allen Seiten wenig Zählbares hervorgebracht. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Überforderung der Verwaltung, insbesondere in den kommunalen Behörden vor Ort, dramatisch.

Dorothea Störr-Ritter, Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates und Landrätin im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Für eine Trendumkehr beim OZG-Änderungsgesetz

Eine gute Verwaltungsdigitalisierung könnte nicht nur Personalressourcen für die Arbeit mit und an Menschen freisetzen. Auch der fortschreitende Vertrauensverlust gegenüber dem Modernisierungswillen und der Handlungsfähigkeit der Verwaltung könnte aufgehalten werden.

Nach dem Ablauf der Frist hat sich das Bundesinnenministerium (BMI) eine Novellierung des OZG vorgenommen und eröffnet damit die Gelegenheit aus den Erfahrungen der letzten fünf Jahre zu lernen. An einigen Stellen ist dies im aktuellen Entwurf erkennbar: Die Festlegung auf je ein einheitliches Bürger- und Unternehmenskonto würde zu Planungssicherheit bei den umsetzenden Behörden und zu einem einheitlichen Auftreten gegenüber den Nutzenden führen. Auch die Once-Only-Generalklausel ist begrüßenswert, damit Daten, die der Verwaltung bereits an anderer Stelle vorliegen, ohne Umwege abgerufen und

genutzt werden können. Nicht zuletzt soll festgelegt werden, dass eine Schriftform durch ein geeignetes digitales Angebot leichter ersetzt werden kann.

Diese guten und wichtigen Regelungen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich an der Zielsetzung und den grundlegenden Mechanismen und Strukturen der Verwaltungsdigitalisierung nichts ändern soll. Dabei sind es diese ambitionierten Ziele und die ineffektiven Strukturen, die den Erfolg des OZG im Speziellen und der Verwaltungsdigitalisierung im Allgemeinen blockieren.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat daher weitergehende Forderungen aufgestellt, die für eine Trendumkehr beim OZG-Änderungsgesetz dringend nötig wären. Diese beginnen mit einem klaren Zielbild für das OZG: Statt sich auf den Zugang zu Verwaltungsleistungen zu beschränken, sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der vom Onlinezugang bis in die Fachverfahren reicht.

Einer-für-Alle-Lösungen kommen nicht in der Fläche an

Die bisherige Strategie der OZG-Umsetzung setzt darauf, dass einzelne Länder Software entwickeln (lassen) und diese dann den anderen Ländern und Kommunen als so genannte einer-für-Alle-Lösungen (EfA) zur Verfügung stellen. Diese Lösun-

gen kommen aber zu selten in die Fläche, da die unterschiedlichen Bedarfe von lokalen Verwaltungen zu wenig Berücksichtigung finden und die Software nicht zu den jeweiligen Betriebsumgebungen passt. Statt EfA-Software sollte sich vielmehr auf Basiskomponenten sowie Standards und Schnittstellen fokussiert werden.

Das Beispiel der einheitlichen Nutzerkonten macht deutlich, dass die zentrale Bereitstellung bestimmter Komponenten, Services oder Funktionen wie beispielsweise ein Verwaltungsportal, eine Datenaustausch-Infrastruktur oder eine Bezahlungsfunktion erheblichen Mehrwert bietet. Diese müssen nicht vom Bund entwickelt und bereitgestellt werden. Der Bund sollte jedoch das Mandat bekommen, um das Architekturmanagement zu übernehmen.

Um diese zentralen Komponenten für alle Verwaltungen in der Breite nutzbar zu machen und das Once-Only-Prinzip mit Leben zu füllen, braucht es entsprechende Standards und Schnittstellen für den Datenaustausch. Diese sollten vom Bund im Benehmen mit dem IT-Planungsrat entwickelt, aber zentral und deutschlandweit verbindlich vor-

BEREIT FÜR DIE INFRASTRUKTUR DER ZUKUNFT
WISSEN. KÖNNEN. LIEFERN.

EBERO FAB

Entsorgung

Energie

Industrie

Smart City

Breitbandausbau

Trinkwasser

The image shows an aerial view of a city with a network overlay. The network consists of glowing blue nodes connected by lines, forming a complex web. Six specific infrastructure areas are highlighted with circular icons and labels: 'Entsorgung' (waste management), 'Energie' (energy), 'Industrie' (industry), 'Smart City', 'Breitbandausbau' (broadband expansion), and 'Trinkwasser' (drinking water). The EBERO FAB logo is in the top right corner.

gegeben werden. Bei Softwareentwicklung durch die öffentliche Hand müsste die Kompatibilität mit diesen Standards verpflichtend sein.

Die Bündelung von kompatibler Software in einem App-Store könnte die Transaktionskosten weiter senken. Die verfügbaren Lösungen sollten aber bereits auf technische und rechtliche Anforderungen überprüft worden sein, sodass nicht jede Verwaltungsstelle die Prüfungen individuell durchführen muss. Anstatt durch das EfA-Prinzip eine Software für alle vorzugeben, könnte so ein gesunder Wettbewerb zwischen den Anbietern kompatibler Software entstehen.

Ein solches Standardisierungs- und Auditierungsregime erfordert eine professionelle und leistungsstarke Organisation. Deshalb fordert der NKR, dass die Koordinierungsstelle für IT-Standards und die Föderale IT Kooperation (FITKO) zu-

sammengelegt und nach dem Vorbild führender Digitalnationen zu einer Digitalisierungsagentur ausgebaut werden.

Fortschritt der OZG-Umsetzung wenig transparent

Mit dem aktuellen Entwurf zum OZG-Änderungsgesetz hat sich das BMI entschieden, keine neue Frist für die gesamte OZG-Umsetzung vorzuschreiben. Aus Sicht des NKR ist jedoch nicht hinnehmbar, gänzlich auf Fristen zu verzichten. Vielmehr eröffnet der oben beschriebene Ansatz die Möglichkeit, bestimmte Basis-komponenten und Standards jeweils mit spezifischen Fristen zu versehen und so Maßnahmen zeitlich aufeinander abzustimmen.

Ohne Fristen würde auch ein wichtiges Instrument für die Erfolgskontrolle aus der Hand gegeben werden. Bereits jetzt ist der Fortschritt der OZG-Umsetzung wenig transparent. Nötig ist ein öffentlich zugängliches Monitoring, das kommunengenau aufschlüsselt, welche Verwaltungsleistung in welchem Reifegrad vorliegt. Daneben sollte auch die Qualität der Lösungen evaluiert und berichtet werden, indem Nutzungsquoten und Zufriedenheitswerte veröffentlicht werden.

Insgesamt wünscht sich der NKR ein ambitionierteres OZG 2.0. Und er ist damit nicht allein, die Stellungnahmen der Länder und vieler Verbände gehen inhaltlich bei vielen Punkten in eine ähnliche Richtung. Wir hoffen, dass im BMI die zahlreichen Stimmen gehört werden und man die Verwaltungsdigitalisierung endlich ganzheitlich angeht. ■



Empfehlungen für die Nachfolgeregelung des OZG

Eine Nachfolgeregelung des OZG muss eine Volldigitalisierung der gesamten öffentlichen Hand im Fokus haben und die direkt betroffenen Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen in Kombination mit deren Fachverfahrensherstellern und IT-Dienstleistern viel stärker als bisher einbeziehen.

Ein Beitrag von Sirko Scheffler



Foto: © brain-SCC GmbH

Tragende Säulen einer Nachfolgeregelung müssen daher gelebte Standardisierung und Normung sowie ein mitarbeiterfreundliches Veränderungsmanagement kombiniert mit bundesweiten Basiskomponenten sein. Bei aller Eile und Notwendigkeit, die digitale Transformation schnell voranzutreiben, muss ein Gleichklang von Entwicklung eines praxistauglichen, der Aufgabe angemessenen offenen Standards und der zügigen Umsetzung von diesem in wettbewerblichen Lösungen entstehen.

In der bisherigen OZG-Betrachtung hatte vor allem die Schaffung eines Online-Zugangs Vorrang. Hierdurch wurde sehr viel Aufmerksamkeit auf die Außensicht gelenkt und nicht eine standardisierte und normierte Durchgängigkeit der Lösung insgesamt betrachtet. Das führte dazu, dass Lösungen für einen Online-Zugang geschaffen wurden, die nicht den Ansprüchen des Sachbearbeiters genügten und diese mitnichten aus seiner Sicht nutzerfreundlich sind. Somit sind die angestrebten Prozessverbesserungen verbunden mit

einer schnelleren und qualitativ verbesserten Antragsbearbeitung nicht erreichbar.

Es wird elektrifiziert und nicht digitalisiert

Zusätzlich entstehen unnötige Medienbrüche in der Antragsbearbeitung. Hier gilt es nun, dringend Abhilfe zu schaffen und eine doppelte Nutzerfreundlichkeit sowohl für den Antragssteller als auch den Sachbearbeiter zu schaffen.

Tragende Säulen einer Nachfolgeregelung müssen daher gelebte Standardisierung und Normung sowie ein mitarbeiterfreundliches Veränderungsmanagement kombiniert mit bundesweiten Basiskomponenten sein. Bei aller Eile und Notwendigkeit, die digitale Transformation schnell voranzutreiben, muss ein Gleichklang von Entwicklung eines praxistauglichen, der Aufgabe angemessenen offenen Standards und der zügigen Umsetzung von diesem in wettbewerblichen Lösungen entstehen. Alle Beteilig-



ten müssen immer die Möglichkeit haben, sich völlig transparent zu informieren und auch die Option haben, den Standard weiterzuentwickeln. Für die Verwaltungen bietet das Vorgehen eine digitale Souveränität, da Lösungen mit standardisierten Schnittstellen leichter ausgetauscht werden können.

Bundesweit einheitliches Nutzerkonto

Gleichzeitig ist es dringend geboten, bestehende Verfahrensabläufe insgesamt hinsichtlich ihres Digitalisierungspotenzials zu hinterfragen. Dabei sollten Hemmnisse, die einer durchgehenden, medienbruchfreien, nutzerfreundlichen Digitalisierung entgegenstehen, durch geeignete Regelungen beseitigt werden. Durch die Verwendung eines bundesweit einheitlichen Nutzerkontos ist auch eine kommunen- und sogar länderübergreifende Nutzung gewährleistet.

Im DIN-Whitepaper „Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“, an dem der DATABUND e.V. intensiv mitgearbeitet hat, wurden von allen Unterzeichnern grundlegende Arbeitsprinzipien festgelegt und die Forderung gestellt, konsequent nach den Prinzipien von Transparenz und Konvergenz Standards und Normierung im öffentlichen Sektor durch eine geeignete Koordinierungsstelle zu etablieren. Dabei müssen die Themen bundesweit

ausgerollt werden. Hier sollte der Gedanke eines branchenorientierten E-Governments im Mittelpunkt stehen. Durch die flächendeckende Anwendung von XÖV-Standards sind Einheitlichkeit und Wettbewerb im gleichen Maße gewährleistet.

Der DATABUND e.V. bündelt wirkungsvoll die Interessen der mittelständischen Softwarehersteller und IT-Dienstleister, um für seine Mitglieder möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, innovative Lösungen zu entwickeln und diese in den Markt bringen zu können. Verbandsintern wird dazu die Arbeit in Arbeitsgemeinschaften ausgeweitet und intensiviert.

Standardisierung und freier Wettbewerb waren und sind die Kernthemen des DATABUND e.V., da nur so auf Dauer innovative und wirtschaftliche Digitalisierungslösungen für den öffentlichen Sektor umgesetzt werden können.

Eine Nachfolgeregelung des OZG sollte Regelungen enthalten, die genau diese Kräfte stärker als bisher zur Entfaltung bringen, um den in Deutschland eingetretenen Digitalisierungstau endlich aufzulösen.

Sirko Scheffler wurde im November 2022 zum Vorstandsvorsitzenden des DATABUND e.V. gewählt. Der DATABUND – Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e.V. – wurde im Januar 2006 als zentrales Forum für Fachverfahrenshersteller und -betreiber gegründet, deren Produkte, Software und IT-Lösungen in öffentlichen Verwaltungen, vor allem auf kommunaler, aber auch auf Kreis-, Länder- oder Bundesebene im Einsatz sind. Mittlerweile hat sich der DATABUND als kompetente Interessenvertretung für den öffentlichen IT-Sektor etabliert und ist Ansprechpartner für Entscheider und Multiplikatoren aus Politik und Verwaltung.

Die Stadt Taunusstein leitete 2018 einen umfassenden Strategieprozess ein, um die Stadtverwaltung in den Handlungsfeldern IT und Digitalisierung zukunftsfähig auszurichten. Dafür wurden mit Unterstützung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH strategische Handlungskonzepte in den Bereichen IT und E-Government entwickelt. Vier Jahre nach Veröffentlichung der Strategie kann die Stadt Taunusstein auf eine erfolgreiche digitale Transformation und einen spürbaren Wandel der Verwaltungsstrukturen zurückblicken.



Die digitale Stadt Taunusstein



Junis Maxim Sahib, Manager,
Kommunalberatung bei der PD



Hendrik Vorwerk, Manager,
Kommunalberatung bei der PD

Im Dialog mit der Bürgerschaft, der Politik und der Verwaltung wurden unterschiedliche „Säulen“ definiert und operationalisiert. Auf Basis der Digitalisierungsstrategie „Digitale Stadt Taunusstein“ wurden das Leitbild und strategische Ziele der digitalen Verwaltung entwickelt. Insbesondere die Hoffnungen, Ängste und Voraussetzungen der digitalisierten Stadtverwaltung wurden hierbei betrachtet und im Rahmen von Interviews mit Verwaltungsmitarbeitenden validiert.

Die „Digitale Schriftgutverwaltung“ wurde als zentrales Handlungsfeld der E-Government-Roadmap identifiziert. Heute werden die Veränderungen deutlich: Im Jahr 2023 arbeitet bereits mehr als die Hälfte der Verwaltungsmitarbeitenden mit einem zentralen Dokumentenmanagementsystem (DMS) in Verbindung mit der „Elektronischen Akte“. Mit dem DMS wurde die notwendige Basisinfrastruktur geschaffen, um die internen



Foto: © Deemerwha studio – stock.adobe.com

Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und die Mitarbeitenden durch digital unterstützte und optimierte Arbeitsabläufe spürbar zu entlasten. Papiergebundene Transport- und Liegezeiten können teilweise vollständig entfallen und die revisions-sichere Langzeitspeicherung funktioniert. Die messbaren Effizienzgewinne in der Aktenbearbeitung nach Einführung des DMS eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, freie Kapazitäten für arbeitsintensive Aufgaben zu nutzen.

Um medienbruchfreie Arbeitsabläufe zu etablieren, bedurfte es einer einheitlichen Dokumentation der Geschäftsprozesse. Auf dem etablierten Prozessmanagement der Stadt Taunusstein aufbauend wurde im Zuge der Prozessdigitalisierung eine fortlaufende Prozesserhebung, -analyse und -optimierung zu digitalisierender Prozesse etabliert. Verwaltungsweite Vorschriften und Konzepte gewährleisten eine einheitliche Prozessaufnahme und -optimierung nach BPMN (Business Process Model and Notation)-Standard und definieren notwendige Rollen und Aufgaben des stadtweiten Prozessmanagements. Eine bereichsübergreifende Prozessbibliothek, als digitale bereichsübergreifende Wissensplattform, befindet sich aktuell im Aufbau. Die Prozessorientierung konnte in den letzten Jahren stark professionalisiert, standardisiert und verwaltungsweit grundlegend verändert werden.

Ein zweites Handlungsfeld der Roadmap war die Einführung eines Serviceportals für Bürgerinnen und Bürger als zentraler Zugangspunkt für alle digitalen Leistungen und digitales Aushängeschild der Verwaltung. Seit 2022 sind darüber zahlreiche Dienstleistungen der Stadt Taunusstein aufrufbar. Digitale Leistungen wie beispielsweise die Abmeldung eines Hundes sind auf landesweite Dienste der Civento-Plattform verlinkt und können niedrigschwellig und bequem digital über die städtische Homepage aufgerufen und ausgelöst werden.

Positive Bilanz aus etablierter IT-Kooperation

Das Auslaufen mehrerer Verträge der städtischen IT mit externen Dienstleistungsunternehmen nutzte die Stadt für eine umfassende Modernisierung ihrer kommunalen IT-Architektur. Unter anderem wurde die IT-Infrastruktur 2019 an das Dienstleistungsunternehmen ekom21 übergeben.

Im vierten Jahr der Zusammenarbeit lässt sich eine eindeutig positive Bilanz ziehen: Durch die Übernahme der ekom21 entfallen viele Routinetätigkeiten aufseiten der Stadt. So müssen beispielsweise keine Ressourcen und Kompetenzen mehr für die Pflege, Updates oder Reparatur von Servern bereitgehalten werden. Alternativvorschlag, da es nach meinem Verständnis hier ausschließlich um die Nutzung der Freiräume geht: „Die dadurch entstandenen Freiräume werden für die Entwicklung und Bearbeitung strategischer Zukunftsthemen genutzt sowie in zunehmendem Maße auch für steuernde und konzeptionelle Tätigkeiten mit einem stärkeren Fokus auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger.“

Der Betrieb bei der ekom21 als zentraler Dienstleisterin ist wesentlich stabiler und weniger störungsanfällig als zuvor. Kurzfristige IT-Notfalleinsätze werden ebenfalls geleistet und binden keine Ressourcen mehr aufseiten der Stadt. Die Notwendigkeit für mobile Arbeitsweisen im Zuge der Corona-Krise konnte durch die strategische Vorarbeit schnell umgesetzt werden.

Strategische Vorarbeit hilft bei der Umsetzung

Für Taunusstein war es wichtig, die Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen an einem Zielbild auszurichten und sich daran zu orientieren. Ohne dieses Zielbild laufen konzeptionelle und strategische Aufgaben immer Gefahr, vom Tagesgeschäft überlagert zu werden und die verwaltungsinterne Motivation für die Bearbeitung ist höher. Für die Bewältigung großer transformativer Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, wie zum Beispiel der Digitalisierung, helfen mittel- bis langfristige Planungen darüber hinaus bei einer effizienten und zielgerichteten Bearbeitung. In Taunusstein hat sich im weiteren Projektverlauf besonders der breite partizipative Projektansatz ausgezahlt. Durch die kontinuierliche Beteiligung der Politik war eine Akzeptanz der späteren Ergebnisse leichter zu erreichen. ■



Carsten Schwenecker, CEO, Vorsitzender des
Vorstands der EBERO AG

Digitalisierung der Kommune, häufig auch *Smart City* genannt, ist ein weit gefasster Begriff, und wann immer man sich darüber austauscht, merkt man schnell, dass jeder darunter etwas anderes versteht oder damit verbindet.



Warum Digitalisierung für die Kommune unverzichtbar ist

Meiner Meinung nach sind es drei Hauptziele, die mit dem Thema Smart City realisiert werden sollen: (1) Verbesserte Lebensqualität, (2) Nachhaltigkeit mit grünen Energien, (3) Gesicherte Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

Verbesserte Lebensqualität.

Darunter verstehen wir zum Beispiel e-Government als den Wegfall zeitaufwendiger Behördengänge sowie die größere Teilhabe und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern; e-Health als die Digitalisierung des Gesundheitswesens; Mobiles Arbeiten, wodurch ortsunabhängiges Arbeiten möglich ist und die wertvolle Ressource Zeit auch familiär bestmöglich eingesetzt werden kann; Mobilität der Zukunft zur Verkürzung von Fahrtdauern durch intelligente Verkehrslenkungen und -steuerungen via App zu Ladestationen und Parkplätzen; modernes Entsorgungsmanagement für die elektronische Messung und Analyse von Füll-

mengen zum Beispiel in Müllcontainern, die einen hocheffizienten Einsatz von Personalressourcen und Müllfahrzeugen ermöglichen; gesicherte und saubere Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels mittels intelligent gesteuerter und energiesparender Pumpenleistung.

Nachhaltigkeit mit grünen Energien.

Im Jahr 2022 vermieden erneuerbare Energien laut Auskunft des Umweltbundesamtes 232 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Das ist schon ein gutes Zwischenergebnis! Aktuell wird aber zur weiteren Stärkung des Klimaschutzes unsere Stromversorgung „auf den Kopf“ gestellt. Und gerade deswegen stellen uns die Themen Nachhaltigkeit und Einspeisung von Erneuerbaren Energien zunehmend vor die sehr große Herausforderung: Dezentralität.

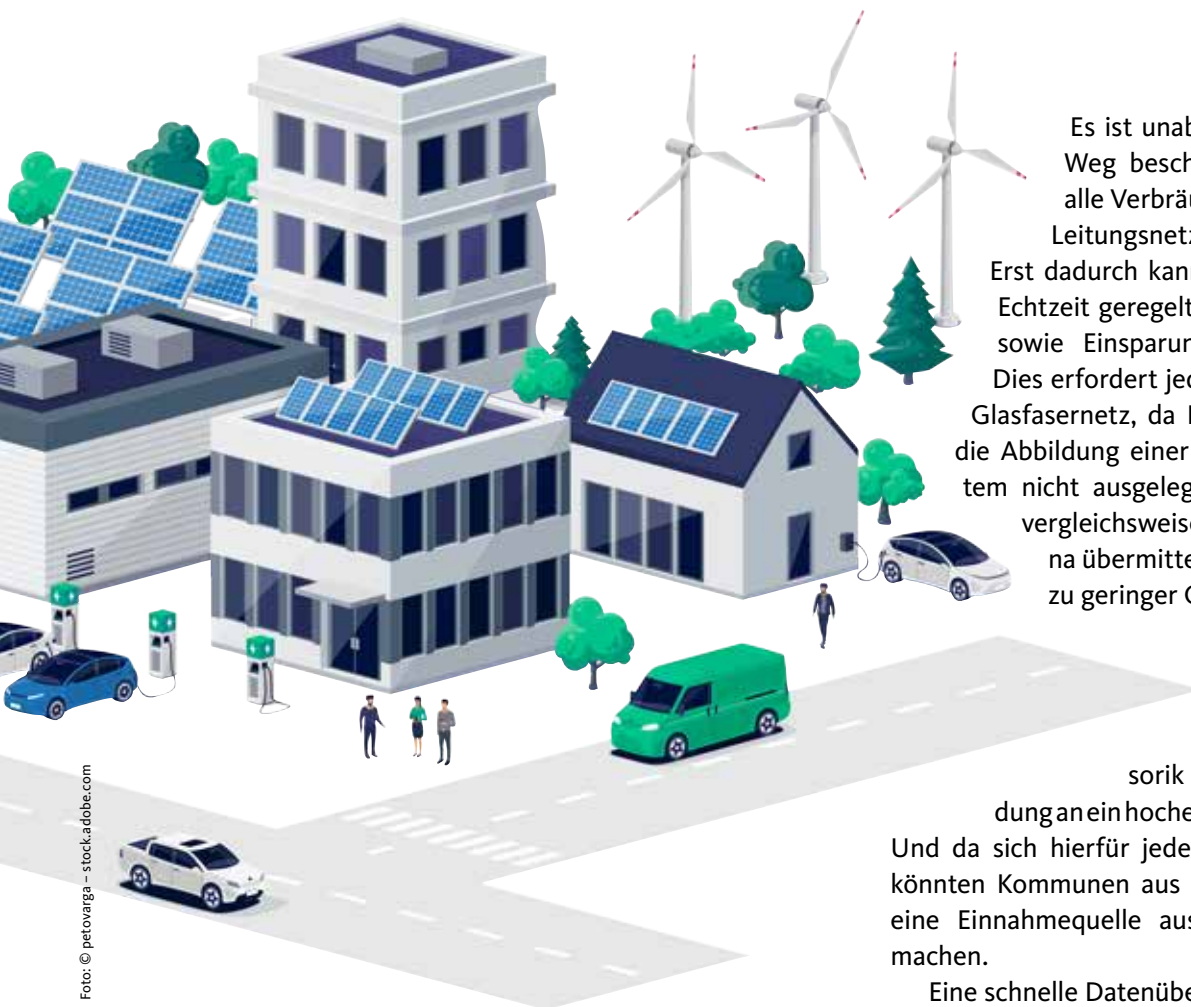


Foto: © petovarga - stockadobe.com

Wo bisher rund 200 Großkraftwerke Strom produziert haben, stellen wir auf derzeit rund 1,5 Millionen dezentrale Einspeisungsanlagen um (Tendenz stark wachsend). Eine echte ressourcenschonendere Wirkung gegenüber „Flächenkraftwerken“ können wir jedoch erst dann erzielen, wenn wir diese dezentralen Einspeisungsanlagen über ein datenbasiertes regionales Energiemanagement zusammenschließen! Das ist ein dramatischer Systemwandel, der unzählige neue Regelungen sowie die echte Bereitschaft zu Veränderungen erfordert.

Hinzu kommt der forcierte Verzicht auf vorhandene konventionelle Kraftwerksleistungen. Es ist kritisch, dass die unbedingt notwendige und jederzeit sicherzustellende elektrische Leistung sowie bestimmte Systemdienstleistungen wie Momentanreserven oder Schwarzstartfähigkeiten derzeit leider nicht beziehungsweise nur unzureichend von den Erneuerbaren in das Versorgungssystem eingebracht werden können. Durch die gleichzeitig stattfindende vollständige Elektrifizierung von Haushalten und Verkehr – den bereits jetzt stärksten Energieverbrauchern – wird sich diese Situation jedoch selbst mittelfristig kaum entspannen.

Gesicherte Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

Sie ist Voraussetzung dafür, dass die derzeit relativ knappe und teure Energie aus den Erneuerbaren gezielt und optimiert eingesetzt werden kann.

Es ist unabdingbar, dass folgender Weg beschritten wird: Es müssen alle Verbräuche, Einspeisungen und Leitungsnetze digitalisiert werden. Erst dadurch kann die knappe Energie in Echtzeit geregelt und gezielt eingespeist sowie Einsparungen realisiert werden. Dies erfordert jedoch ein hocheffizientes Glasfasernetz, da Funk und LoRaWAN für die Abbildung einer Smart City als Ökosystem nicht ausgelegt sind. Sie können nur vergleichsweise geringe Datenvolumina übermitteln, und das auch noch in zu geringer Geschwindigkeit.

Zudem benötigen auch die Standorte von Mobilfunk-Sendeanlagen sowie Sensorik Gateways eine Anbindung an ein hocheffizientes Glasfasernetz. Und da sich hierfür jede Straßenleuchte eignet, könnten Kommunen aus dem Kostenfaktor Licht eine Einnahmequelle aus Datensammelpunkten machen.

Eine schnelle Datenübertragung muss des Weiteren auch im Krisenfall sichergestellt sein, d.h., bei einem totalen Stromausfall – Schwarzfall – müssen mindestens Strom und Wasser für die Krankenhäuser zur Verfügung stehen. Polizei, Feuerwehr und Krisenstab müssen kommunizieren können. Das verstehen wir unter Sicherung der kritischen Infrastruktur.

Es ist daher wichtig, den Glasfaserausbau in Deutschland mit aller Konsequenz voranzutreiben!

Was wir jetzt brauchen.

Beherrzte Politiker und eine beherrzte Verwaltung, die die Vorteile der Smart City verwirklichen wollen – die Genehmigungsverfahren beschleunigen, bestehende Hindernisse beseitigen, Akteuren den Rücken freihalten und echte Umsetzung ermöglichen! Wie beispielsweise in Norderstedt, das seine 80.000 Einwohner dazu einlud, unter dem Namen Norderstedt Go eine Smart City mitzuentwickeln, aber auch wie in Aalen, Bergheim und Heidenheim sowie in den Gebieten Schleswig-Flensburg, Südwestfalen und Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Die Experten, die wir dafür brauchen, stehen schon bereit!

Die NIS-Richtlinie aus dem Jahr 2016 war die erste EU-weite gesetzgeberische Maßnahme, die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Cybersicherheit verstärken sollte. Sie umfasst Sicherheitsverpflichtungen für Betreiber wesentlicher Dienste in kritischen Sektoren wie Energie, Verkehr, Gesundheitswesen und Finanzen und Anbieter digitaler Dienste. Die Neufassung trägt der sich verändernden Bedrohungslage und dem digitalen Wandel Rechnung. Die neuen Vorschriften schließen die Stärkung von Risiko- und Sicherheitsvorfallmanagement und europäische Zusammenarbeit sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften ein.



Cybersicherheit in der EU: Die NIS-2-Richtlinie

Digitale Technologien haben das Leben der Menschen in Europa und weltweit in mehrfacher Hinsicht revolutioniert. Diese enormen Chancen gehen jedoch auch mit neuen Herausforderungen, wie etwa Cyberbedrohungen für Wirtschaft und Gesellschaft, einher. So ist das Funktionieren des Kerngeschäfts von kritischen Sektoren wie Verkehr, Energie, Gesundheit und Finanzen zunehmend von digitalen Technologien abhängig. Die EU hat bereits verschiedene Initiativen ergriffen, um den digitalen Wandel zu beschleunigen. „Der Weg in die digitale Dekade“ ist das Politikprogramm der Union, das die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, Digitalisierung als Kernbestandteil ihrer politischen und wirtschaftlichen Strategien zu integrieren. Das Programm zielt darauf ab, die digitale Transformation in allen Sektoren voranzutreiben. Es soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und ihre Fähigkeit zu erhöhen, sich den globalen Herausforderungen zu stellen. Das Ziel ist die Förderung der digitalen Kompetenzen, die Entwicklung eines europäischen Datenraums sowie die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes. Um die Gesellschaften und Volkswirtschaften für das digitale Zeitalter zu rüsten, möchte die EU ein sicheres und inklusives digitales Umfeld



Sabine Verheyen MdEP ist Beauftragte der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament für die Kommunen



Foto: © Jan – stock.adobe.com

künftig alle mittleren und großen Unternehmen in diesen einschlägigen Sektoren den Cybersicherheitspflichten unterworfen. Ausnahmen gelten nur für Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition: weniger als 50 Beschäftigte und nicht mehr als 10 Millionen Euro Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz. Dadurch wird eine Vielzahl von Unternehmen in Deutschland erstmalig cybersicherheitspflichtig.

Des Weiteren sieht die NIS2-Richtlinie eine Reihe von konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor, die von den Betreibern kritischer Infrastrukturen (KRITIS) erfüllt werden müssen. Dazu zählen neben geeigneten Sicherheitsmaßnahmen etwa Meldepflichten nach maximal 24 Stunden bei den einschlägigen Behörden, wobei diese Meldepflicht teilweise auch an Dritte, beispielsweise Kunden, gilt und schließlich wurde der Bußgeldrahmen angepasst.

NIS2-Richtlinie ist ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Cybersicherheit

für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schaffen, das die europäischen Werte, Grundrechte und Sicherheit der Bürger sowie die digitale Souveränität Europas respektiert.

Das ist insbesondere vor dem Hintergrund von immer häufiger auftretenden und heimtückischeren Cyberbedrohungen sowie Cyberkriminalität elementar. Die EU arbeitet aktiv daran, die Reaktionsfähigkeit im Bereich Cybersicherheit weiter zu stärken, um einen sicheren, offenen und geschützten Cyberraum zu schaffen und das Vertrauen in digitale Technologien zu erhöhen. Der Schutz vor Cyberbedrohungen und die Verbesserung von Kommunikationsnetzwerken und -diensten in der EU soll unter anderem durch Quantenverschlüsselung, den Zugang zu Daten für Gerichts- und Strafverfolgungszwecke sowie die Vereinfachung des Zugangs zu elektronischen Beweismitteln erreicht werden. Zuletzt wurden die 2016 eingeführten EU-Vorschriften zur Cybersicherheit durch die NIS2-Richtlinie, die zu Beginn dieses Jahres in Kraft trat, aktualisiert.

Was kommt auf die Kommunen zu?

Mit der Neufassung der Richtlinie kommt es zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf insgesamt 18 Sektoren. Einerseits werden neben den Sektoren Energie, Verkehr, Trinkwasserversorgung und digitale Infrastrukturen nun zusätzlich die Abwasserwirtschaft, die öffentliche Verwaltung und die Abfallwirtschaft erfasst. Zudem werden

Die NIS2-Richtlinie verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten bis Oktober 2024 die entsprechenden Regelungen in die nationale Gesetzgebung zu übertragen. Aus diesem Grund bleibt für eine abschließende Bewertung die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht abzuwarten. In Deutschland wird dafür voraussichtlich ein „IT-Sicherheitsgesetz 3.0.“ entstehen. Die NIS-2-Richtlinie wird zukünftig die IT-Sicherheitspflichten für eine Vielzahl von Unternehmen erweitern, da sie nicht mehr auf die Anzahl der Kunden, sondern auf die Unternehmensgröße abstellt. Daher ist bei der Umsetzung eine Unterstützung kleinerer Unternehmen aus dem kommunalen Mittelstand besonders wichtig. IT-Sicherheit ist kostspielig und zudem besteht ein deutlicher Mangel an entsprechenden Fachkräften bei der Umsetzung. Diese Herausforderungen gilt es bei der Umsetzung zwingend zu berücksichtigen und mittelfristig durch einschlägige Anreize zu korrigieren. Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Cybersicherheitsvorschriften auf neue Sektoren und Einrichtungen wird die Widerstandsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit öffentlicher und privater Einrichtungen, zuständiger Behörden und der EU insgesamt weiter verbessern. Der Schutz kritischer Infrastrukturen ist von herausragender Bedeutung. Das gilt einerseits für die physische Infrastruktur, aber heutzutage vor allem auch für die digitale Infrastruktur und die digitale Kommunikation. Im Zeitalter hybrider Bedrohungen müssen die Cybersicherheit und die Widerstandsfähigkeit im Cyberspace gestärkt werden. Daher ist die NIS2-Richtlinie ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Cybersicherheit. Jedoch ist dies kein Grund sich darauf auszuruhen. Vielmehr bleibt Cybersicherheit aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung und sich ändernden hybriden Bedrohungslage eine Daueraufgabe. ■



Die baden-württembergische Landeshauptstadt Stuttgart, mit ihren rund 16.000 Beschäftigten, entwickelte gemeinsam mit der Personalvertretung eine interne „Rahmendienstvereinbarung zur Digitalisierung und IT“ als Pendant zur Stuttgarter Digitalisierungsstrategie „Digital MoveS“. Das Motto „Mensch-Prozess-IT“ steht an zentraler Stelle.



Stuttgart erreicht Meilenstein bei Digitalisierung

Bereits 2018 gab der Erste Bürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart, Dr. Fabian Mayer, den Startschuss für einen Strategieentwicklungsprozess an dessen Ende die Stuttgarter Digitalisierungsstrategie „Digital MoveS“ stand. Als Pendant zur Digitalisierungsstrategie wurde daraufhin zwischen der Gesamtpersonalratsvorsitzenden Claudia Häußler und dem Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper im Mai letzten Jahres die „Rahmendienstvereinbarung zur Digitalisierung und IT bei der Landeshauptstadt Stuttgart“ geschlossen.

Die Vereinbarung bildet den großen Rahmen für Digitalisierungs- und IT-Vorhaben bei der Landeshauptstadt. Ziel war nicht nur die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung für die Beschäftigten aufzuzeigen, sondern auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Personalvertretung zu stärken und effizient zu gestalten. Durch ein transparentes und strukturiertes

Beteiligungsverfahren wird der Abstimmungsprozess beschleunigt und die Vertragspartner erhalten Handlungssicherheit.

Unter Leitung der Abteilung Organisationsstrategie und -entwicklung wurde ein Kernteam bestehend aus Gesamtpersonalratsmitgliedern, Vertretern aus der IT-Abteilung, der Digitalisierungsbeauftragten und einer Juristin mit den Verhandlungen begonnen. Darüber hinaus wurden die wichtigsten Fachexperten hinzugezogen und für ihr Fachgebiet um ihre Expertise gebeten. Zum Beispiel wurde der Datenschutz, der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Schwerbehindertenvertretung, die Behindertenbeauftragte und der Bereich der Aus- und Fortbildung eingebunden.



sierungsprozess einzulassen und aktiv mit voranzubringen. Die Beschäftigungssicherung ist ein wichtiges Signal für die Mitarbeiterschaft und unterstützt den digitalen Transformationsprozess.“

Beteiligungsverfahren beschleunigt

Herzstück der Vereinbarung ist ein strukturiertes und transparentes Beteiligungsverfahren. Die Vereinbarung geht nicht über die gesetzlichen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Baden-Württemberg hinaus, aber es wurde zusätzlich ein Schema für die Einteilung der verschiedenen IT-Vorhaben festgelegt. In der täglichen Arbeit können so die Mitarbeitenden und die Führungskraft schnell herausfinden, ob das Vorhaben in den Bereich der förmlichen Beteiligung fällt oder nicht. Arbeitsvereinfachend ist zum Beispiel auch die Regelung, dass einfache Patches und Updates, die geringe Auswirkungen auf die Anwender haben, direkt umgesetzt werden können.

Ergänzt wird das Beteiligungsverfahren durch zwei neue Gesprächsformate zwischen Personalvertretung und Verwaltung, dem sog. „Zukunftsdialog“ und dem „Spezifikationsdialog“.

Beschäftigte im Transformationsprozess mitnehmen

Zukunftsweisend ist die Zusage zur Beschäftigungssicherung, die betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Digitalisierung ausschließt. In der Präambel der Vereinbarung heißt es: „Den Vertragsparteien ist es wichtig, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, die Beschäftigten, also die Mitarbeiterschaft, in den Transformationsprozess einzubinden und mitzunehmen. Die Beschäftigten werden bei der digitalen Transformation durch permanente Personalentwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch das Changemanagement unterstützt und begleitet.“

Der Erste Bürgermeister Dr. Fabian Mayer ist einmal mehr überzeugt, dass Digitalisierung nur mit motivierten und engagierten Mitarbeitenden gelingen kann. Die mit der Arbeitnehmervertretung geschlossene Regelung nennt er eine zukunftsweisende Vereinbarung:

„Die Landeshauptstadt legt bei der Digitalisierung mittlerweile ein beachtliches Tempo vor. Die abgeschlossene Rahmendienstvereinbarung stellt einen weiteren großen Schritt dar und bietet den Beschäftigten Sicherheit. Dadurch soll auch die Motivation gestärkt werden, sich auf den Digitali-

Digital MoveS

Für Thomas Bönig, Amtsleiter DO.IT – Amt für Digitalisierung, Organisation und IT sind die Mitarbeitenden bei der Digitalisierung das größte Potenzial für den Erfolg von Digital MoveS. Die Mitarbeiter bei der Digitalisierung mitzunehmen, weiterzubilden und dabei neue, wie auch bessere Perspektiven zu eröffnen, ist eine überaus wertvolle Investition in die digitale Zukunft der Landeshauptstadt Stuttgart. Nach der stadtweiten Bekanntmachung der Rahmendienstvereinbarung wurden in verschiedenen Kreisen Informationsveranstaltungen zur Erläuterung durchgeführt und Raum für Fragen gegeben. Aktuell wurden die ersten IT-Vorhaben (z. B. HCL Sametime) anhand des neuen Einteilungsschemas bewertet und der Gesamtpersonalrat entsprechend eingebunden. Zur weiteren Standardisierung und Vereinfachung wird ein gemeinsames „Austauschformat“ erarbeitet. ■

Gudrun Brewko, Abteilungsleitung Organisationsstrategie und -entwicklung bei DO.IT – Amt für Digitalisierung, Organisation und IT

Regine Stang, Projektleitung im Bereich Geschäftsprozessmanagement bei der Landeshauptstadt Stuttgart

Gerne stellt die Landeshauptstadt Stuttgart die Rahmendienstvereinbarung Digitalisierung und IT zur Verfügung. Schreiben Sie dafür eine Mail an: Gudrun.Brewko@stuttgart.de

Sei es die Digitalisierung von pathologischen Befunden, standardisierte und digitale Betten- und Belegungsübersichten oder das weite Feld der Telemedizin: Deutschlands Krankenhäuser arbeiten immer noch weitestgehend analog. Der Kompetenzverbund Qualitätsmedizin und Digitalisierung Baden-Württemberg soll die Kliniken ins digitale Zeitalter führen. Der Schlüssel zum Erfolg: Kliniken sollen sich zu diesem Zweck zusammenschließen, um voneinander zu lernen.



Qualitätsmedizin und Digitalisierung im Ländle

Der Kompetenzverbund Qualitätsmedizin und Digitalisierung Baden-Württemberg wurde von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) und den vier Universitätskliniken im Land im Oktober 2022 initiiert. Im Rahmen des Verbunds haben sich mittlerweile 14 Krankenhäuser in sechs Regionen zusammengeschlossen, um die Vernetzung und die Digitalisierung der Kliniken und des Gesundheitswesens im Land voranzutreiben. Die BWKG hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kompetenzverbund zu koordinieren. Ziel ist es, die

Krankenhäuser bei den digitalen Veränderungen in der Medizin zu unterstützen und durch Vernetzungsplattformen, Erfahrungsaustauschformate und die Begleitung gemeinsamer Strukturen einen Beitrag dazu zu leisten, dass diese bei ihren Digitalisierungsmaßnahmen voneinander profitieren können.

Der neue Verbund zeichnet sich besonders dadurch aus, dass er sehr breit aufgestellt ist. Er umfasst ganz unterschiedliche Krankenhäuser, von universitären und nichtuniversitären Maximalversorgern bis zu kleineren Krankenhäusern in ländlichen und städtischen Bereichen. Zudem sind die teilnehmenden Kliniken flächendeckend im ganzen Land verteilt. Diese Struktur ist bedeutsam für das Gelingen einer Vernetzung, die die medizinische Versorgung in der Fläche verbessert und zugleich die Gesundheitsforschung vorantreiben kann.

Krankenhäuser als „Kümmerer“

Die räumliche Struktur des Kompetenzverbunds basiert auf den im Rahmen der Corona-Pandemie bewährten sechs Versorgungsregionen in Baden-Württemberg. Dort haben sich in den vergangenen Jahren bereits Strukturen gebildet, es wurden Kommunikationswege etabliert und Vertrauen ist gewachsen. Darauf baut der Kompetenzverbund nun auf.

In den Regionen gibt es jeweils zwei bis drei Krankenhäuser, die sich als „Kümmerer“ für die Umsetzung und Verbreitung von Digitalisierungsprojekten einsetzen. Ihre Aufgabe ist es, möglichst alle in der jeweiligen Region angesiedelten Krankenhäuser



Foto: © BWKGe.V.

Landrat Heiner Scheffold, Vorstandsvorsitzender der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG)



Foto: © MQ-illustrations - stock.adobe.com

So sind für den Ausbau eines telemedizinischen Netzwerks der Einsatz interoperabler Lösungen und eine sichere Datenplattform unabdingbar.

Im Fokus: Datensicherheit

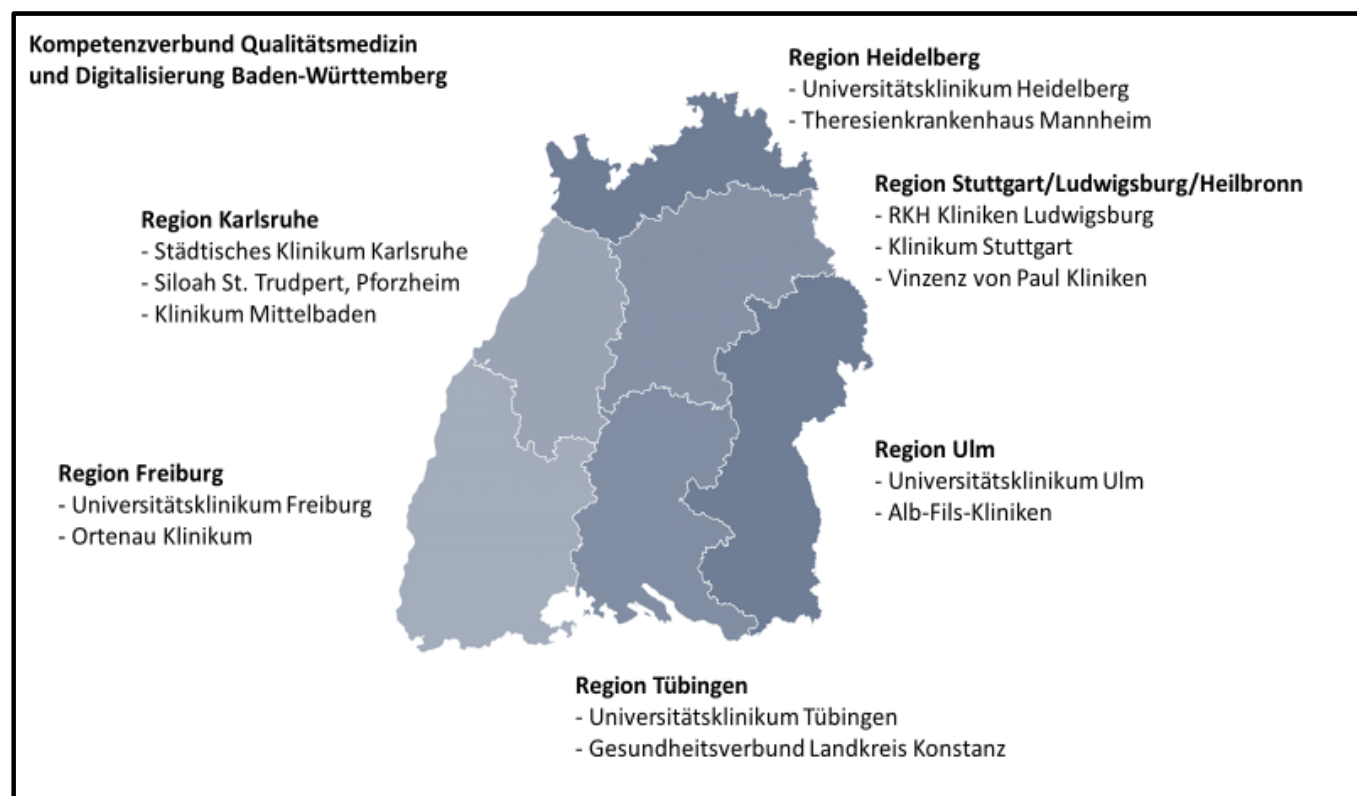
Ein Thema, das die Gesundheitseinrichtungen ganz besonders betrifft, ist die Informations- und IT-Sicherheit. Dabei geht es um den Schutz von sehr sensiblen Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten und den Schutz vor Angriffen von außen. Ein Ausfall der Computersysteme kann gravierende Folgen für die Versorgung haben. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass sichere Plattformen aufgebaut werden. Hier können die Krankenhäuser voneinander lernen.

Weitere Themen könnten die Digitalisierung von pathologischen Befunden oder standardisierte und digitale Betten- und Belegungsübersichten sein. Auch die Nutzung von künstlicher Intelligenz und Big Data soll durch die Arbeit des Kompetenzverbunds verbessert werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Nutzung neuer Möglichkeiten im Bereich Versorgungsforschung und klinischer Forschung sein. Denn durch die Digitalisierung können große Datenmengen analysiert werden, um bessere Erkenntnisse für die Behandlung von Patienten zu gewinnen.

Nachdem die Projekte in den Regionen etabliert wurden, sollen sie evaluiert werden und können, wenn sie sich bewährt haben, auf das ganze Land ausgerollt werden. So sollen die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure weiter gefördert und innovative Lösungen für eine bessere Gesundheitsversorgung entwickelt werden. ■

in konkrete Projekte einzubeziehen. In einem ersten Schritt werden nun für die Regionen passende Projekte identifiziert sowie Austausch- und Veranstaltungsformen vor Ort etabliert.

Die Projekte, mit denen sich die Regionen in den kommenden Monaten befassen wollen, sind noch nicht abschließend festgelegt. Ein Zukunftsthema ist und bleibt aber sicherlich die Telemedizin. Durch sie können medizinische Leistungen an weit entfernten Orten erbracht werden, Beispiele hierfür sind Televisiten, Telekonsile oder der telemedizinische Austausch von Expertenwissen. Eigentlich sollten telemedizinische Angebote bereits überall etabliert und Standard sein. Tatsächlich ist es bis dahin noch ein weiter Weg, für den wichtige Voraussetzungen noch geschaffen werden müssen.



Vor fast einem Jahr ist der erste VGI-Flexi On-Demand-Service in Beilngries (Landkreis Eichstätt) gestartet, seitdem sind zwei weitere Bedienegebiete mit Scheyern und Denkendorf dazugekommen. Der Mobilitätsdienst auf Abruf bringt Nutzerinnen und Nutzer ganz flexibel zu gewünschten Orten im Bedienegebiet. Buchungen können dabei je nach Vorliebe per App, Telefon oder Website vorgenommen werden und spontan (min. 60 Minuten vor der gewünschten Fahrt) oder im Voraus (max. 30 Tage) erfolgen. Das Besondere am VGI-Flexi: Das Fahrten- und Ressourcenmanagement für alle Gebiete erfolgt über dieselbe Plattform. Ein zukunftsweisendes Modell – nicht nur für den VGI.



Der Bus kommt per App – wer im ländlichen Denkendorf in Bayern wohnt, muss nicht auf Mobilität verzichten.

Bus per App bestellen und für 1,50 Euro fahren

Ein Nahverkehrsangebot, das allen Bürgerinnen und Bürgern größtmögliche Freiheiten bietet und für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugänglich ist, stellt ein wichtiges Gut in unserer Region dar. Die Herausforderungen, mit denen gerade ländlich geprägte Gebiete konfrontiert sind, liegen dabei auf der Hand. Aufgrund der zeitweisen geringeren Nachfrage und sehr diversen Mobilitätsbedürfnissen, ist es nahezu unmöglich, auch an dünn besiedelten Orten einen hochfrequentierten Busdienst anzubieten. Trotzdem ist das Ziel, den öffentlichen Nahverkehr in den Regionen zu stärken und so den in-

dividuellen Autoverkehr zu reduzieren. Ein gut genutzter ÖPNV verringert nicht nur die Umweltbelastung durch Privatfahrzeuge, sondern erleichtert zudem den Zugang zu wichtigen Einrichtungen, wie Supermärkten oder Arztpraxen.

Doch wie lässt sich die Stärkung geteilter Verkehrsmittel realisieren, ohne die Kosten zu sehr in die Höhe zu treiben?

Bereits im Jahr 2020 wurde vom Landkreis Eichstätt in Begleitung der DB Regio Bus ein Nahverkehrskonzept entwickelt, das neben dem klassischen Linienverkehr auch bedarfsgesteuerte Verkehrsmittel mit einbeziehen sollte. Nach dem positiven För-



Foto: © VGI

Das Servicemodell des VGI-Flexi wurde in allen Gebieten im Vorfeld genauestens geplant. Dabei war von großer Bedeutung, nicht nur wichtige Anlaufstellen des alltäglichen Lebens zugänglicher zu machen, sondern auch das vorhandene ÖPNV-Angebot in der Region mit einzubeziehen.

Insbesondere für Menschen ohne eigenes Auto, Berufspendler, Jugendliche und ältere Menschen ermöglicht dieses Angebot ganz neue Freiheiten. Zudem ist es unschlagbar günstig. Fahrgäste ab 14 Jahren zahlen lediglich 1,50 Euro pro Fahrt. Auch die im öffentlichen Nahverkehr üblichen Abokarten sowie das Deutschlandticket sind gültig. „Mit diesem Verkehrsangebot können nun Haltestellen und Gebiete bedient werden, die der klassische Linienbus bisher nicht anfährt, zum Beispiel Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete“, so Anetsberger.

derbescheid für das „VGI newMIND“ Projektvorhaben durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, wurde nach passenden Partnern gesucht, mit denen das Vorhaben schließlich auf die Straße gebracht werden konnte. Im Juni 2022 fiel dann der Startschuss des ersten VGI-Flexi-Service in Beilngries. Genau wie in Denkendorf, das Anfang 2023 in die VGI-Flexi-Plattform als drittes Gebiet integriert wurde, ist die Firma Hengl Reisen das ausführende Verkehrsunternehmen.

Padam Mobility, ein Siemens Mobility Tochterunternehmen, ist für die Bereitstellung der On-Demand-Lösung verantwortlich. Das von Padam Mobility entwickelte System erlaubt es, Fahrtenwünsche intelligent zu bündeln, sodass Fahrten dynamisch an die vorliegenden Buchungen angepasst werden und keiner festen Linie folgen. Dadurch werden unnötige Kilometer vermieden und Fahrgäste benötigen einen deutlich kürzeren Zeitraum für ihre gewünschte Strecke.

„Im Ergebnis können wir damit weitere Mobilitätslücken im Landkreis schließen und ein gut aufgestelltes, nachhaltiges und wirtschaftliches ÖPNV-Angebot für rund 17.500 Bürgerinnen und Bürger anbieten“, sagt Alexander Anetsberger, Landrat des Landkreises Eichstätt.

Aus Sicht des Landrats ergeben sich für Berufspendler neben der Anbindung an das Gewerbegebiet insbesondere durch die Expressfahrten nach Ingolstadt ganz neue Möglichkeiten. Die Ausweitung des ÖPNV hin zu einem für alle nutzbaren Netz ist vielen Kommunen ein wichtiges Anliegen. Die Kosten können aber oft nicht von den Gemeinden allein geschultert werden. In den drei Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie der Stadt Ingolstadt war die Gründung eines Verkehrsverbundes im Jahre 2018 der Schlüssel zu einem ganzheitlichen regionalen Mobilitätskonzept. Anstatt voneinander getrennte On-Demand-Systeme einzusetzen, werden die unterschiedlichen VGI-Flexi-Services auf einer Plattform vereint. So haben die Nutzer nicht nur die Möglichkeit, verschiedene Bedienegebiete über eine einzige App auszuwählen, auch Support und Instandhaltungskosten werden zwischen den Regionen aufgeteilt. Auf diese Weise kann das Angebot wirtschaftlich tragbarer gestaltet werden, einer langfristigen und nachhaltigen Etablierung in der Region steht nichts mehr im Weg. ■

Ein Beitrag des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt, VGI

Die Jahresbilanz des Zukunftspakts Mobilfunk fällt erfolgreich aus. An jedem Werktag wurde ein Mobilfunkstandort in Hessen neu errichtet und täglich über vier Standorte modernisiert.



Ausbau beim Mobilfunk geht in Hessen voran

Bis Ende 2024 sollen in Hessen rund 4.000 Mobilfunkstandorte neu errichtet oder ertüchtigt werden. Dies ist eine der Verabredungen aus dem „Zukunftspakt Mobilfunk für Hessen“, den die Hessische Landesregierung im Januar 2022 mit den drei Unternehmen Deutsche Telekom, Telefónica Deutschland und Vodafone unterzeichnet hat. Hessens Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus teilt mit, dass bereits ein Jahr nach Abschluss über 1.900 Maßnahmen und damit knapp die Hälfte umgesetzt worden seien, davon 271 neu in Betrieb genommene Mobilfunkstandorte und 1.631 LTE- als auch 5G-Erweiterungen.

„Unser Zukunftspakt mit den Mobilfunkbetreibern hat spürbar den Ausbau beschleunigt und erfolgreich an unseren ersten Mobilfunkpakt von 2018 angeknüpft. Mit unseren beiden Pakten konnten seit Mitte 2019 in fast 670.000 Haushalten die grauen Flecken geschlossen werden, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Wahlfreiheit zu ermöglichen. Ein Rückgang um fast 90 Prozent bei den Haushalten in grauen Flecken“, so Sinemus.

Schneller Ausbau in Hessen

Stand Mitte 2019 waren in Hessen noch 780.000 Haushalte nicht dreifach mit LTE versorgt, mit Stand Dezember 2022 waren es nur noch 110.000 Haushalte. Auch bei 5G wurde die schnelle Netzverdichtung vorangetrieben. In 2022 wurden 819 Masten auf die 5G-Technologie umgestellt, 2021 waren es rund 600 5G-Maßnahmen, die eine bis zu zehnmal schnellere Datenübertragung als LTE ermöglichen.

Einen Grund für den schnellen Ausbau sieht Sinemus auch in der Änderung der Genehmigungsverfahren für Mobilfunk. Konkret wurde dazu die Hessische Bauordnung geändert, indem die Verringerung der Abstandsflächen sowie eine Erhöhung der genehmigungsfreien Masthöhe erreicht wurde. „Das Tempo muss aber weiter gesteigert werden,

migungsfiktionen für den Neubau von Mobilfunkstationen möglich sein werden.“

Mathias Poeten, Leiter Mobilfunk bei der Deutschen Telekom: „Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich der hessischen Digitalministerin konnten viele neue Standorte und Erweiterungskapazitäten für den weiteren Ausbau unseres Mobilfunknetzes geschaffen werden. Auf Basis dieses Zukunftspaktes haben wir seit 2018 über 4.000 Maßnahmen im Eigenausbau zur Verbesserung des Mobilfunknetzes in Hessen umgesetzt und unsere Netzqualität stetig verbessert. Bereits heute erreichen wir 99 Prozent der Bevölkerung und über 90 Prozent der Fläche in Hessen mit schnellem mobilem Internet und ermöglichen unseren Kundinnen und Kunden dadurch die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft.“

Michael Jungwirth, Mitglied der Geschäftsleitung bei Vodafone Deutschland: „Der Zukunftspakt Mobilfunk für Hessen ist ein Paradebeispiel für eine gute Zusammenarbeit von Politik und Wirtschaft. Nicht zuletzt die Anpassungen im Baurecht haben den Netzausbau deutlich vorangetrieben. Umso erfreulicher, dass weitere Vereinfachungen geplant sind. Nachdem wir als Vodafone im vergangenen Jahr knapp 100 Funklöcher in Hessen schließen konnten, erhöhen wir unsere Netzkapazität weiter. Dafür sind allein in der ersten Jahreshälfte zahlreiche Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen geplant.“

Land unterstützt auch finanziell

Aber nicht nur dort, wo Versorgungsaufgaben greifen oder der eigenwirtschaftliche Ausbau der Betreiber die Versorgung sichert, soll aus Sicht der Landesregierung leistungsfähiger Mobilfunk genutzt werden können. Dies betrifft insbesondere den dünn besiedelten, gebirgigen ländlichen Raum, weshalb Hessen ein eigenes Mobilfunkförderprogramm gestartet hat, bei dem kürzlich ein neuer Meilenstein erreicht wurde. So wurden die ersten beiden Förderbescheide überreicht, von denen die Menschen in den nordhessischen Kommunen Frielendorf und Knüllwald in Form von LTE- oder 5G-Empfang spürbar profitieren werden. Auch wurden bereits weitere Förderanträge für neue Standorte bewilligt. Das Land Hessen unterstützt diese Vorhaben in Summe mit fast 700.000 Euro. ■

daher wird bundesweit einmalig zum zweiten Mal in einer Legislatur mit dem Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz ein Gesetz eingebracht, mit dem der Mobilfunkausbau durch Anpassungen der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes weiter beschleunigt und vereinfacht wird. Damit schaffen wir gute Rahmenbedingungen für die Mobilfunkunternehmen, um noch schneller bauen zu können“, so Sinemus.

Zukunftspakt Mobilfunk zahlt sich aus

Valentina Daiber, Vorständin für Recht und Corporate Affairs bei o2 Telefónica: „Hessen zeigt, wie es geht. Der Zukunftspakt und die bereits im Jahr 2020 erfolgten Anpassungen im Baurecht zur genehmigungsfreien Aufrüstung bestehender Mobilfunkstandorte sind beispielhaft und beschleunigen den Mobilfunkausbau. Das zahlt sich für die Digitalisierung des Landes voll aus. o2 Telefónica hat in Hessen nicht nur frühzeitig wichtige Versorgungsaufgaben erfüllt, sondern versorgt inzwischen rund 99 Prozent der hessischen Haushalte mit 100 Mbit/s und baut zügig das leistungsstarke 5G-Netz aus. Die aktuelle Initiative des Geschäftsbereichs der hessischen Digitalministerin für weitere Erleichterungen von Baugenehmigungen begrüßen wir sehr und würden uns wünschen, dass bald auch Geneh-

	Versorgung durch mindestens drei MNB (Haushalte in Prozent)	Versorgte Haushalte in Hessen
06/2019	74%	2,2 Millionen
06/2021	94,5%	2,8 Millionen
12/2022	96%	2,87 Millionen
Differenz		670.000

Hessen hat zum Jahresbeginn turnusgemäß den Vorsitz des IT-Planungsrats übernommen. Patrick Burghardt, Digitalstaatssekretär und Chief Information Officer des Landes Hessen (CIO) sowie Bevollmächtigter der Landesregierung für E-Government und Informationstechnologie, hat die Leitung des zentralen Bund-Länder-Gremiums für die Digitalisierung der Verwaltung von Bundes-CIO Dr. Markus Richter übernommen.



Patrick Burghardt, Digitalstaatssekretär und Chief Information Officer des Landes Hessen (CIO) sowie Bevollmächtigter der Landesregierung für E-Government und Informationstechnologie (links), hat die Leitung des zentralen Bund-Länder-Gremiums für die Digitalisierung der Verwaltung von Bundes-CIO Dr. Markus Richter übernommen.

IT-Planungsrat: Hessens CIO übernimmt Vorsitz

Staatssekretär Burghardt „Es könnte kaum einen spannenderen Zeitpunkt geben als 2023, um den Vorsitz des IT-Planungsrats zu übernehmen. Denn es stehen inhaltlich viele große Themen an.“ Aber auch organisatorisch gebe es einiges zu tun, nachdem bei der erstmals durchgeführten Klausurtagung des IT-Planungsrats im November vergangenen Jahres unter anderem beschlossen worden ist, die bestehenden Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln.

Erstmals hat das Gremium zudem mehrjährige Schwerpunktthemen formuliert, damit der Blick fokussiert und die Kräfte gebündelt werden. Die fünf gewählten Schwerpunkte sind zum Ersten die digitale Infrastruktur mit Fokus auf der Cloud-Transformation und zum Zweiten die digitale Transformation, hier vor allem der Ausbau der digitalen Kompetenzen des eigenen Personals und die Standardisierung und Harmonisierung sowie der Abbau gesetzlicher Hemmnisse. Dritter Schwerpunkt sind digitale Anwendungen wie die Weiterentwicklung des OZG, die Stärkung des „Einer für Alle“-Prinzips und der Nachnutzung sowie der föderalen IT-Architektur. Beim Schwerpunkt Datennutzung und Datenschutz stehen Registermo-

dernisierung und Once-Only im Mittelpunkt. Fünfter Punkt ist die Informationssicherheit.

Fahrplan für die Cloud aufstellen

„Unter meinem Vorsitz wollen wir verstärkt die Themen Cloud, digitale Kompetenzen und OZG 2.0 vorantreiben“, erläutert Burghardt. Der CIO sieht in der Cloud-Transformation ein hohes Potenzial bezüglich der Steigerung von Effizienz und Arbeitgeberattraktivität. Noch fehle es aber an einem abgestimmten Vorgehen. Ziel Hessens ist es, gemeinsam mit Bund und Ländern im IT-Planungsrat die politischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Cloud-Transformation der Verwaltung zu definieren und zu initiieren. Zudem sollen Projekte vorangebracht werden, die schnell und in der erforderlichen Entscheidung die Cloud-Transformation ermöglichen.

Beim zweiten Schwerpunkt, der Stärkung der digitalen Kompetenzen in der öffentlichen Verwaltung, sieht Burghardt bereits erfolgreiche erste Schritte. Hessen möchte – gerne gemeinsam mit weiteren Bundesländern – die Gestaltung und Pilotierung von Fortbildungsmaßnahmen auf Basis der Lernmodule aus der Weiterbildungsplattform eGov-Campus angehen. Beim dritten Thema OZG 2.0 stehen die Mitgestaltung des OZG-Nachfolgegesetzes sowie die Weiterentwicklung der interföderalen Zusammenarbeit im Mittelpunkt. ■



Die kommunale Praxis in Nordrhein-Westfalen wartet mit großer Spannung – neben den Regelungen zur Entschädigungsverordnung – auf die vom Ministerium für Kommunales angekündigten konkreten Hinweise zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen in den Kommunen.

Digitalisierung der Rats- und kommunalen Gremienarbeit

Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW ist – wie im Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2022 zwischen der schwarz-grünen Koalition vereinbart –, eine entsprechende Handreichung im Sinne eines Leitfadens zur Einführung und Nutzungsanwendung für die kommunale Praxis in Bearbeitung.

Bereits im Jahr 2021 hatte der Landtag NRW die Landesregierung beauftragt, ein Modellprojekt in 16 nordrhein-westfälischen Kommunen mit der Zielsetzung zur Entwicklung technischer und verfahrensmäßiger Standards zur Durchführung von Sitzungen in rein digitaler oder hybrider Form auf den Weg zu bringen und – daraus abgeleitet – die entsprechenden technischen und organi-

satorischen Anforderungen im Zusammenhang mit gefundenen Softwarelösungen festzuschreiben.

Ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen soll die Handreichung eine Hilfestellung für die kommunale Praxis bieten und zusammen mit den in der Praxis zukünftig gewonnenen Erfahrungswerten den Digitalisierungsprozess fördern sowie – nach einer Evaluation der Ergebnisse im Jahr 2024 – zu einer rechtlich und verfahrenstechnisch möglichst sicheren praxisorientierten Grundlage führen.

Rechtliche Regelungen

Nachdem der Landtag NRW in seiner Sitzung am 6. April 2022 mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ die Rechtsgrundlage geschaffen hat, befinden wir uns derzeit in einer Phase der Umsetzung, um den neu geschaffenen Rechtsrahmen auszufüllen. Durch dieses Gesetz wurden u.a. Regelungen in die Gemeindeordnung (§§ 47a, 58a GO) sowie die Kreisordnung (§ 32a, 41a KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen, mit denen die Grundlage für digitale Sitzungen aller kommunalen Gremien geschaffen wird (vgl. auch §§ 8b, 13a LVerbO NRW; § 11a RVRG; § 8 GkG NRW).

Ziel des Gesetzes ist es, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum sicherzustellen. Darüber hinaus gewährt der Gesetzgeber den Kommunen auch die Möglichkeit, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen „hyb-



Klaus-Viktor Kleerbaum



ride Sitzungen“ von Ratsausschüssen ein- bzw. durchzuführen. Die Entscheidung, ob die Möglichkeit zur Durchführung digitaler bzw. hybrider Sitzungen geschaffen wird, liegt in den jeweiligen Städten und Gemeinden bei den gewählten Vertretungen. Ebenso unterliegen die Regelungen in der Hauptsatzung / Geschäftsordnung und die konkrete Umsetzung des Ablaufs digitaler und hybrider Sitzungen vor Ort nach wie vor dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung.

Aktuell beschäftigen sich zahlreiche Vertretungen mit der Frage, welche Maßnahmen sie ergreifen können oder sollten, um von der Möglichkeit, zukünftig digital oder hybrid Sitzungen durchführen zu können, Gebrauch zu machen, und warten auf die Hinweise des Ministeriums.

Vorbehalt zur Nutzung landesweit zugelassener Standards

Neben der wirtschaftlichen Voraussetzung enthält das Gesetz auch einen Zulassungsvorbehalt bezüglich der eingesetzten Software. Die genutzten Anwendungen müssen den für die digitale und hybride Gremienarbeit in der Digitalen Sicherheitsverordnung festgelegten technischen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Standards genügen. Die auf der Verordnungsermächtigung des Gesetzes am 27. April 2022 verabschiedete Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO, GV.NRW. 2022, S. 711 bis 726) legt landesweit einheitlich die einschlägigen organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Anforderungen an die Fachanwendungen fest und enthält auch die für das Zulassungsverfahren einzuhaltenden Regelungen.

Zulassungsverfahren durch die GPA NRW

Als Zulassungsstelle wurde durch das Gesetz die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) bestimmt. Der Gesetzgeber hat zudem durch das Gesetz in § 133 Abs. 4 GO NRW geregelt, dass das für Kommunales zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen kann, die die Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form – einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards – beschreibt. Ergänzend wurde die Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien (Verwaltungsvorschrift



Foto: © Vadim Pastuh – stock.adobe.com

Anwendungszulassung Digitalitzungen – VV Anwend-ZulDigiSi) veröffentlicht, welche die Vorgehensweise der GPA NRW abschließend näher beschreibt und darstellt.

In der praktischen Umsetzung haben sich dabei nach den bisherigen „(Modell-) Erfahrungen“ vielfältige Problemstellungen ergeben, die (voraussichtlich) erst nach – zeitintensiven – weiteren Verfahren gelöst werden können.

Begriffsbestimmung: Digitale Sitzungen – hybride Sitzungen?

Die Begriffe „digitale Sitzung“ bzw. „hybride Sitzung“ werden in § 47a GO NRW legaldefiniert. Eine digitale Sitzung ist eine Sitzung, bei der alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilnehmen.

Bei einer hybriden Sitzung nehmen Gremienmitglieder teils persönlich und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

Grundsätzlich ist eine digitale Sitzung nur in einem vom Rat festgestellten Ausnahmefall nach Maßgabe des § 47a GO NRW möglich. Die Durchführung von hybriden Sitzungen kann hingegen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle vorgesehen werden. Hierzu kann die Gemeinde in der Hauptsatzung die hiervon betroffenen Aus-



schüsse des Rates gemäß § 58a GO NRW bestimmen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind die in § 57 Abs. 2 GO NRW genannten Ausschüsse.

Ausnahmefälle, die eine digitale Sitzung gemäß § 47a GO NRW rechtfertigen können

Die Feststellung eines Ausnahmefalls im Sinne des § 47a GO NRW erfolgt durch die jeweilige Vertretung vor Ort. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Ausnahmefälle im Sinne des Gesetzes können Katastrophenlagen, Pandemiesituationen oder ähnlich gelagerte außergewöhnliche Notsituationen sein.

Was unterliegt genau der Zulassungspflicht durch die GPA NRW?

Die Zulassungspflicht erstreckt sich auf

- IT-Anwendungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (Bild und Ton – digital oder hybrid) sowie
- IT-Anwendungen zur Durchführung von (geheimen) Abstimmungen (eVoting).

Wer ist von der Zulassungspflicht betroffen?

Unter die vorgenannte Regelung fallen folgende Körperschaften im Land NRW:

- die Verwaltungen der Gemeinden, Städte und Kreise sowie der Städteregion Aachen,
- der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL),
- der Regionalverband Ruhr (RVR),
- der Landesverband Lippe (LVL) und
- die kommunalen Zweckverbände im Sinne des GkG NRW.

Diese kommunalen Körperschaften müssen künftig sicherstellen, dass

- für die digitalen und hybriden Sitzungen nur solche Anwendungen verwendet werden, die von der GPA NRW zugelassen sind,
- die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen und



- die Gremienmitglieder ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicherstellen können.

Vorgesehener Ablauf des Zulassungsverfahrens nach §§ 47a, 58a GO NRW

Das Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung bei der GPA NRW eröffnet.

Entsprechendes Interesse verschiedener Firmen liegt dem Vernehmen nach vor. Erst nach erfolgreichem Abschluss der Zulassungsverfahren ist dann eine Umsetzung vor Ort möglich.

Erforderliche Regelungen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der kommunalen Vertretungen

Verfahrenstechnisch bedarf es zur Umsetzung der Regelungen vor Ort einer entsprechenden Anpassung der Hauptsatzungen und der Geschäftsordnungen der Vertretungen.

Beispielhaft hat mittlerweile der Städte- und Gemeindebund NRW im Rahmen seiner Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung entsprechende Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen erarbeitet, die nachfolgend angeführt sowie unter www.kommunen.nrw im Mitgliederbereich abrufbar sind.

Erforderliche Regelungen in der Hauptsatzung

(§ 4b)

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

(§ 4c)

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für ...
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (alternativ: kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.



Erforderliche Regelungen in der Geschäftsordnung (Muster)

(§ 12a)

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer / die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Optional:

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

(§ 12b)

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Die von Seiten der Stadt/Gemeinde für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt/Gemeinde ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt/Gemeinde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Variante 1:

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.

Variante 2:

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.



- (3) Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

Alternativ:

- (3) Die Ratsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt/Gemeinde bereitgestellten Endgeräte verwenden.
- (4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt/Gemeinde bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.
- (6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

(§ 12c)

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde X oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechtes nach § 21 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde X oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.



Wichtige Verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Problemstellungen im Rahmen der praktischen Umsetzung

Schon im Rahmen der durchgeführten Modellprojekte zeichneten sich erhebliche verfahrensrechtliche Problemstellungen und Herausforderungen ab, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Besonderheiten bei der Einberufung digitaler Sitzungen
- Grundsätze für die Durchführung von und Abläufe in digitalen oder hybriden Sitzungen
- Herstellung und Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit bei digitalen Sitzungen
- Nähere Festlegung der Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- Form und Ablauf von nicht geheimen und geheimen Abstimmungen und Wahlen in digitalen und hybriden Sitzungen
- Besonderheiten bei der Fertigung der Niederschrift bei digitalen und hybriden Sitzungen.
- Verfahren zum Umgang mit Störungen bei der digitalen Teilnahme
- Verfahren bei Befangenheitssituationen bei digitaler Sitzungsteilnahme

Hinsichtlich der praktischen Lösungsmöglichkeiten wird auf die Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW verwiesen (<https://www.kommunen.nrw/>).

In der kommunalpolitischen und verwaltungsrechtlichen Betrachtung sind nach Auswertung der Modellprojekte grundsätzlich u.a. folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Feststellung des technischen Ausstattungsbedarfes unter Berücksichtigung der eingesetzten Hard- und Software, der verwaltungsseitigen Systembetreuung und der Endgeräteverantwortung
- Festlegung der einzelnen Verantwortlichkeiten für die Sitzungsorganisation und Verfahrensabläufe durch die Verwaltung und die einzelnen Nutzer
- Einrichtung eines ausreichenden und erforderlichen IT-Sicherheitskonzeptes



- Einführung eines Betriebsmodells durch Drittleister oder eigenes Personal/Nutzung von Onlinediensten
- Umsetzung des Betriebsmodells im Rahmen eines konkreten Betriebskonzeptes mit geschützten Videokonferenzlösungen/Abstimmungslösungen und erforderlicher Kommunikationstechnischer Anforderungen
- Einführung eines stringenten kommunalen Risikomanagements unter Beachtung sicherer Video-Konferenzsysteme, geheimer Abstimmungsverfahren in den Gremiensitzungen u.a.
- Integration verfahrensrechtlicher Anwendungen in die vorhandenen kommunalen System-/Anwendungsbereiche
- Erforderlichkeit organisatorischer Maßnahmen (IT-Infrastruktur für sachliche und verfahrensrechtliche IT-Ausstattung, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, erforderliche datenschutzrechtliche Organisationsmaßnahmen, umfassende Anwenderschulungen u.a.)
- Sondermaßnahmen zur Sicherung des Verfahrensablaufes (Umgang mit technischen Störungen, Befangenheitsregelungen von Gremienmitgliedern, Sicherstellung der korrekten Funktionsweise der Bild- und Tonübertragung unter Beachtung des Öffentlichkeits- und nicht Öffentlichkeitsprinzips, Besonderheiten bei Abstimmungs- und Wahlverfahren, erforderliche Aufzeichnungen/Protokollierung von [passwortgeschützten] Protokollierungen von Sitzungen, Sicherstellung des Datenschutzes in laufenden Sitzungen u.a.)

Ausblick

Gerade im Hinblick auf aufgetretene – und noch nicht abschließend gelöste – Problemfelder werden die Hinweise des Ministeriums für Kommunales absehbar keine rechts- und verfahrenssichere abschließende Grundlage zur Durchführung digitaler und hybrider kommunalen Gremiensitzungen bilden können.

In der kommunalen Praxis ist nach Beendigung der Corona-Krise zudem wieder eine gewisse Normalität eingetreten, die sicherlich auch dazu führt, mit Sinn und Verstand die weitere Entwicklung ohne Zeitdruck zu verfolgen.

In der Praxis hilft die digitale Entwicklung – nach bisherigen Erkenntnissen – vor allem in Kreisen sowie größeren Städten und Gemeinden im Rahmen der Durchführung von Fraktionssitzungen oder interfraktionellen bzw. vorbereitenden Gremienterminen. ■





Vielerorts herrscht Unsicherheit, ob durch die vieldiskutierten neuen Gesetze noch eine (kommunale) Steuerung bei der Errichtung und dem Ausbau von Windenergieanlagen möglich ist. Was ist wirklich neu, welche Steuerungsmöglichkeiten bestehen und welche neuen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Um ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, beleuchten wir die neuen Regelungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Änderungen der Regelungen für den Windkraftausbau

Mit dem am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündeten und am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) werden den Ländern erstmals verbindliche mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Aus-

weisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Flächenbeitragswerte leiten sich aus dem im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene vereinbarten 2-Prozent-Ziel für die Windenergie an Land ab. Die amtierende Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, für die Windenergie an Land 2 Prozent der Landesfläche zur Verfügung zu stellen.

Festlegung von Flächenbeitragswerten der Länder zur Erreichung des Gesamtziels

Den Ländern wird ein Gesamtziel für Ende des Jahres 2032 vorgegeben. Daneben legt das Gesetz ein Zwischenziel für Ende des Jahres 2026 fest, das eine kontinuierlich steigende und mit den Ausbaumengen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 konsistente Flächenausweisung sicherstellen soll. Das Gesetz beinhaltet Regelungen zu den Einzelheiten und Modalitäten der Anrechnung für Windenergienutzung ausgewiesener Flächen auf die Flächenbeitragswerte.

Bislang sind bundesweit 0,8 Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen an Land ausgewiesen – allerdings sind nur 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar.

Bis Ende 2032 müssen die Länder 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen.



Gregor Bender, Leiter der Rechtsabteilung
KPV-Bildungswerk NRW



Integration der Flächenziele in das Planungsrecht; Rechtsfolgen der Zielverfehlung

Durch die Integration der gesetzlichen Mengenvorgaben für die Flächenausweisung in das Planungsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, die Planung zu vereinfachen. Die gesetzgeberischen Mengenvorgaben sollen zukünftig die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sog. „Substanzgebot“ entwickelt wurde, ersetzen.

Nach der bis zum 31.01.2023 bestehenden Rechtslage galt für Windenergieanlagen im Außenbereich seit 1997 eine Privilegierung vom Grundsatz der Unzulässigkeit von baulichen Vorhaben im Außenbereich. Die Gemeinden hatten durch Konzentrationszonenplanung in den Flächennutzungsplänen die Möglichkeit der gemeindlichen Standortplanung.



Foto: © chfortunatozoris - stock.adobe.com

Diese Privilegierung wird nunmehr bereits von Gesetzes wegen unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben gestellt, wenn die Ausweisung der im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vorgegebenen Fläche innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossen ist. Sobald das Erreichen eines einschlägigen Flächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wird, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Mit Eintritt der Stichtage werden darüber hinaus Rechtsfolgen an das Verfehlen der jeweiligen Flächenbeitragswerte geknüpft. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar, und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Rechtsfolgenregelung soll einen Anreiz für die Planungsträger schaffen, rechtzeitig hinreichend Flächen auszuweisen, und es soll sichergestellt werden, dass für den Windenergieausbau auch im Falle der Zielverfehlung hinreichend Fläche zur Verfügung steht.

Den Planungsträgern in den Ländern obliegt die Auswahl der auszuweisenden Flächen. Solange die Flächenziele eingehalten werden, steht es ihnen auch zukünftig frei, für die Windenergie nur solche Flächen planerisch auszuweisen, die einen bestimmten Mindestabstand zu sonstigen Siedlungsbereichen aufweisen. Ebenfalls bleiben bauordnungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Abstandsvorgaben unberührt.

Alle Bundesländer müssen ihren Beitrag leisten!

Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das WindBG sieht eine Verteilung sog. „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres



Foto: © Kara - stock.adobe.com

2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein.

Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst in Raumordnungsplänen ausweisen oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen (regionale oder kommunale) „herunterbrechen“. Im Wege eines Staatsvertrages können Länder ihre Flächenziele auch bis zu einem gewissen Umfang untereinander übertragen.

Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden.

Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Die Bundesländer sind zur Erfüllung der Ziele des WindBG unterschiedliche Wege gegangen und befinden sich auch in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. In Nordrhein-Westfalen

sieht das Gesetz bis zum 31.12.2027 einen sog. Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent und bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche vor.

Nordrhein-Westfalen setzt die bundesrechtlichen Vorgaben durch textliche Festlegungen im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und darauf aufbauende zeichnerische Festlegungen in den Regionalplänen um. Landesplanerische Vorgabe soll es künftig sein, dass die regionalen Flächenbeitragswerte durch regionalplanerische Festlegungen in jedem Fall erreicht werden.

Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat sich entschieden, die Ausweisung der Flächen durch regionale und kommunale Planungsträger vorzusehen. Grundsätzlich soll bei der Flächenausweisung die vorhandene Planung für Windenergievorhaben berücksichtigt und angerechnet werden. Allerdings entfällt die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung, wenn das im Regionalplan vorgesehene Flächenpotenzial nicht ausgeschöpft wird.

Zudem sieht die geplante Änderung des LEP NRW die Erreichung des Ziels von 1,8 Prozent der Landesfläche, die für die Windenergie genutzt werden, bereits bis 2025 vor.



Die Landesregierung hat im August 2022 Eckpunkte zur Änderung des LEP NRW beschlossen, die beinhalten, dass die für Nordrhein-Westfalen im Wind-an-Land-Gesetz vorgesehenen Flächenbeitragswerte auf die regionalen Planungsgebiete zu verteilen sind. Grundlage für Verteilung ist eine Flächenanalyse, die die Windenergienutzung auch auf geeigneten Flächen im Wald und in Gewerbe- und Industriegebieten zulässt. Bei der Erstellung der Flächenanalyse wurde ein Kriterienkatalog für Ausschlussflächen berücksichtigt und zudem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf 15 Prozent der Gemeindefläche als Obergrenze begrenzt.

Im Ergebnis wurde für die Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ein Flächenpotenzial von 3,1 Prozent der Landesfläche ermittelt, welches grundsätzlich für Windenergie genutzt werden kann.

Die sechs Regionalplanungsträger haben nun die Aufgabe, im Wege der Regionalplanänderung die Windenergiebereiche im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW festzulegen.

Die Regionen in Nordrhein-Westfalen werden je nach Situation unterschiedlich berücksichtigt; das landesweite Flächenziel auf die Regionen wird wie folgt übertragen:

Arnsberg, Detmold, Köln und Münster ein Teilflächenziel je 2,13 % bis 2025 erreichen

Düsseldorf 1,14 % bis 2025

Die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr 0,46 % bis 2025

In konkreten Zahlen bedeutet das Folgendes:
Teilflächenziele:

Arnsberg: 13.186 ha (2,13 % der Gesamtfläche)

Detmold: 13.888 ha (2,13 % der Gesamtfläche)

Düsseldorf: 4.151 ha (1,14 % der Gesamtfläche)

Köln: 15.682 ha (2,13 % der Gesamtfläche)

Münster: 12.670 ha (2,13 % der Gesamtfläche)

RVR: 2.036 ha (0,46 % der Gesamtfläche)

Bei der Verteilung des landesweiten Flächenziels auf die Planungsregionen gilt, dass nicht mehr als 75 Prozent der Potenzialflächen einer Planungsregion für Windenergie und nicht mehr als 2,2 Pro-



Foto: © karlo34 - stockadobe.com

zent der Gesamtfläche für die Windenergie pro Planungsregion ausgewiesen werden sollen. Die Planungen in den Regionalplänen zur Ausweisung von Windenergiegebieten sollen bis 2025 abgeschlossen sein.

Verfahren in Nordrhein-Westfalen – Festsetzungen im LEP

Es ist beabsichtigt, den LEP-Entwurf zusammen mit dem Abschlussbericht zur Flächenanalyse im Mai 2023 durch die Landesregierung zu beschließen und parallel die Einleitung der



Regionalplanverfahren einzuleiten. Unmittelbar danach soll das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beginnen. Vorgesehen ist, dass das LEP-Änderungsverfahren bis Mai 2024 abgeschlossen sein soll.

Das im Wind-an-Land-Gesetz formulierte Zwischenziel von 1,1 Prozent bis Ende 2027 zu erreichen, soll nach den Vorstellungen der Landesregierung bereits deutlich früher realisiert werden. Erklärtes, dem LEP-Änderungsverfahren zugrunde liegendes Ziel ist es, direkt das endgültige Ziel von 1,8 Prozent bis 2025 zu schaffen.

Mindestabstandsregelung

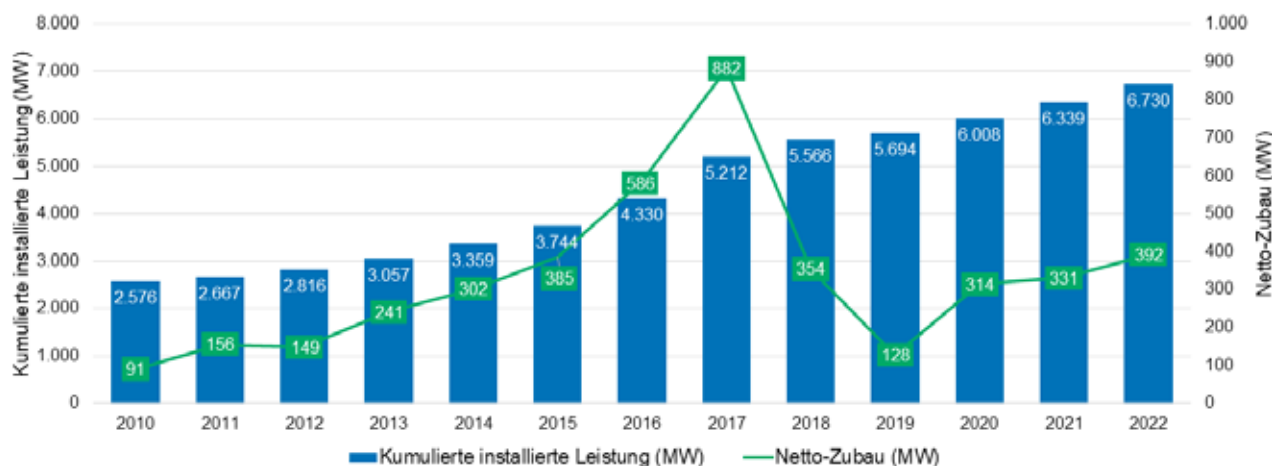
Die in der Vergangenheit im Zentrum vieler Kontroversen stehende Abstandsregelung zwischen den Windenergieanlagen soll schrittweise abgeschafft werden.

Die bisherige Regelung in Nordrhein-Westfalen sah in § 2 AG BauGB NRW einen Mindestabstand von 1000 Metern für Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Bebauungsplangebiet oder un-beplanten Innenbereich vor. Im Außenbereich soll-



WINDENERGIE IN NRW: AUSBAUENTWICKLUNG

ENTWICKLUNG DER INSTALLIERTEN LEISTUNG



Quelle: Fachagentur Windenergie an Land (Stand 16.01.2023)

te Entsprechendes nur bei einer vorhandenen Außenbereichssatzung gelten.

Nach den Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes ist zwar grundsätzlich eine Fortgeltung der bisherigen Mindestabstandsregelung vorgesehen, die Landesgesetze sind aber bis zum 31.05.2023 so anzupassen, dass keine Mindestabstände auf Flächen in Windenergiegebieten gelten.

Die im März 2023 beschlossene Änderung des § 2 AG BauGB NRW sieht dementsprechend keine pauschale 1000-Meter-Mindestabstandsregelung auf Flächen in Windenergiegebieten mehr vor.

Sobald in den Regionalplänen die Windenergiegebiete ausgewiesen sind, soll nach dem Willen des Landesgesetzgebers eine vollständige Streichung des Mindestabstands erfolgen.

Wie ist die Rechtslage nach der Umsetzung?

Mit der Ausweisung der sog. „Windenergiegebiete“ hat der jeweilige Planungsträger im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Plans förmlich festzustellen, dass er die von ihm zu erfüllenden Flächenziele erreicht hat. Mit der Feststellung entfällt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich für das Gebiet des jeweiligen Planungsträgers. Windenergieanlagen sind dann regelmäßig

nur noch innerhalb der Windenergiegebiete zulässig. Außerhalb dieser Bereiche gelten sie als „sonstige Vorhaben“ und sind im Außenbereich deshalb in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Auf den ersten Blick ändert sich also, abgesehen davon, dass die Herbeiführung der Ausschlusswirkung außerhalb der für die Windenergie ausgewiesenen Gebiete – sprich die räumliche Steuerung der Windenergie – von der Ebene der kommunalen Bauleitplanung auf die Ebene der Regionalplanung verlagert wird, gar nicht viel. Allerdings dürfen Windenergieanlagen künftig mit ihrem Rotor auch über die äußere Grenze eines Windenergiegebiets hinausragen, wenn dies im Plan nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Darüber hinaus kommt der Windenergienutzung innerhalb der Windenergiegebiete im Vergleich zur jetzigen Rechtslage eine noch einmal deutlich verstärkte Durchsetzungskraft gegenüber anderen öffentlichen Belangen zu. So sind sie künftig auch in Landschaftsschutzgebieten aufgrund einer weiteren Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes demnächst regelmäßig zulässig, ohne dass es noch einer besonderen Befreiung bedarf. Wichtig ist vor allem aber auch, dass der Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um das für ihn geltende Teilflächenziel zu erreichen. Diese Befreiung von der Bindungswirkung entgegenstehender Planinhalte gilt dann innerhalb der Gebiete folgerichtig auch für das Anlagengenehmigungsverfahren.

KOPO

WISSEN WAS RECHT IST!

kommunalpolitische
blätter

Zur themenbezogenen Widmungsbeschränkung kommunaler öffentlicher Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen von Kommunen bilden zunehmend wichtige Foren der gesellschaftspolitischen Meinungsbildung und -kundgabe und werden dadurch auch immer häufiger von Einwohnern oder örtlichen Gruppierungen in Anspruch genommen.

Der Autor



Klaus-Viktor Kleebaum

Oftmals bilden religiöse oder politische Themen wie z.B. die Corona-Krise, der Ukraine-Krieg oder rechtsextremistische Themenstellungen den Ausgangspunkt zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen, um größtmögliche öffentlichkeitswirksame Aufmerksamkeit zu erlangen.

Für die Kommunen stellt sich insoweit immer häufiger die Frage, ob sie – im Rahmen ihrer Widmungsberechtigung – den Zugang allein aufgrund zu erwartender unerwünschter Meinungsäußerungen verwehren können.

Zunehmend vermeiden Gemeinden diesbezügliche Konfliktlagen, indem sie ihre Räumlichkeiten durch entsprechende Widmungsbeschränkungen nur für bestimmte, nach objektiven Kriterien abgrenzbare Veranstaltungstypen zur Verfügung stellen. Soweit entsprechende Widmungsregelungen bestimmte Nutzungsarten (z.B. Vortrags-, Messe- oder Kongressveranstaltungen) generell nach allgemeinen Kriterien (z.B. parteipolitische Veranstaltungen) oder einem abstrakt umrissenen Themenkreis (z.B. Veranstaltungen ohne konkre-

ten örtlichen Bezug) ausschließen, wird dies von der Rechtsprechung weitgehend anerkannt. In letzter Zeit versuchen verschiedene Städte und Gemeinden die Nutzung kommunaler Einrichtungen zusätzlich dadurch zu steuern, dass die Überlassung der Einrichtung zur Befassung mit bestimmten gesellschaftspolitischen Themenstellungen durch Ratsbeschluss oder als Folge eines Resolutionsratsbeschlusses (so das OVG NRW, Entsch. v. 22.03.2023 – 15 B 244/23 –) einer Widmungsbeschränkung unterworfen wird. Mit der Frage, ob derartige themenspezifische Widmungsbeschränkungen rechtlich zulässig sind, hatte sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals mit Urteil vom 20.01.2022 – BVerwG 8 C 35.20 – auseinandersetzen und festgestellt, dass die Beschränkung des Widmungsumfanges einer kommunalen öffentlichen Einrichtung, die deren Nutzung allein aufgrund der Befassung mit einem bestimmten Thema ausschließt, das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt und der zugrundeliegende Ratsbeschluss rechtsunwirksam ist.

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein Antrag auf Überlassung eines städtischen Veranstaltungssaales, um dort eine Podiumsdiskussion zum Thema „Wie sehr schränkt München die Meinungsfreiheit ein? – Der Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2017 und seine Folgen“ durchzuführen. Nach diesem Beschluss durften für Veranstaltungen, die sich u.a. mit den Inhalten, Themen und Zielen der sog. – antisemitischen – BDS-Kampagne („Boycott, Divestment and Sanctions“) befassen, diese unterstützen, verfolgen oder für diese werben, keine städtischen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Begründung zufolge sollten städtische Räume nicht für eine Unterstützung der Kampagne genutzt werden; schon die Befassung mit ihr wird ausgeschlossen, um Umgehungen zu verhindern. Der Antrag des Klägers wurde unter Bezugnahme hierauf abgelehnt. Seine daraufhin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht München abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte verpflichtet, dem Antrag des Klägers zu entsprechen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der kommunalrechtliche Anspruch der Gemeindeangehörigen, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, besteht nur im Rahmen der von der Gemeinde für die jeweilige öffentliche Einrichtung festgelegten Widmung. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schloss die Widmung des Saales kommunalpolitische Diskussionsveranstaltungen ein. Den Stadtratsbeschluss der Beklagten hat das Berufungsgericht revisionsrechtlich fehlerfrei

als nachträgliche Beschränkung des Widmungsumfanges eingeordnet. Diese ist rechtswidrig und unwirksam, weil sie das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt.

Das Bundesverwaltungsgericht verweist in seiner Begründung u.a. darauf, dass ein entsprechender Ratsbeschluss keine Einschränkung der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG rechtfertigen könne. Hierzu sei grundsätzlich eine gesetzliche Regelung erforderlich (Art. 5 Abs. 2 GG). Ein Ratsbeschluss sei nur dann zur Widmungsbeschränkung zulässig, wenn er eine meinungsneutrale Zielsetzung verfolge. Eine themenbezogene Widmungsbeschränkung sei nur dann gerechtfertigt, wenn aufgrund konkreter, anhaltspunktbezogener Umstände hinsichtlich der Veranstaltung regelmäßig mit strafbaren Handlungen, etwa Äußerungsdelikten nach § 130 oder § 185 StGB, verbunden seien.

– Aktuelle Entscheidung des OVG NRW –

Auf Grundlage der bundesverwaltungsgerichtlichen Ausführungen hat aktuell auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschl. v. 22.03.2023 – 15 B 244/23 –) einen vergleichbaren Fall entschieden. Das OVG NRW verweist hinsichtlich der Vergabe einer Halle als öffentliche Einrichtung darauf, dass entsprechende themenbezogene Widmungsbeschränkungen durch unmittelbaren Stadtratsbeschluss bzw. aufgrund von resolutionsbezogenen Stadtratsbeschlüssen nach Maßgabe der bundesverwaltungsgerichtlichen Grundsätze unzulässig seien, soweit sie einen – nicht zu rechtfertigenden – Grundrechtseingriff beinhalten. Generell können zur rechtlichen Bewertung die nachfolgenden Leitsätze herangezogen werden:

Zur themenbezogenen Widmungsbeschränkung und Nutzungsversagung kommunaler öffentlicher Einrichtungen

- Die Beschränkung des Widmungsumfanges einer kommunalen öffentlichen Einrichtung, die deren Nutzung allein aufgrund der Befassung mit einem bestimmten Thema ausschließt, verletzt das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

BVerwG, Urt. v. 20.01.2022 – 8 C 35.20 –, www.bverwg.de (vgl. a. Peters, ZJS 4/22, S.622 ff.)
(Vorinstanzen: BayVGH, Urt. v. 17.11.2020 – VGH 4 B 19.1358 –; VG München, Urt. v. 12.12.2018 – VG M 7 K 18.3672 –)

- Stellt eine Kommune eine öffentliche Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Widmung für die Durchführung von bestimmten Veranstaltungen zur Verfügung, entsteht dadurch auch jenseits der einfachgesetzlichen Bestimmungen ein Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 GG in seiner Ausprägung als allgemeines Willkürverbot in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.

- Eine Widmungsbeschränkung für eine öffentliche Einrichtung greift in die Meinungsfreiheit ein, wenn sie an Meinungsäußerungen mit einem bestimmten Inhalt anknüpft. Zur Rechtfertigung eines solchen Eingriffs bedarf es eines allgemeinen Gesetzes; ein einfacher Ratsbeschluss genügt insofern nicht.

- Soll die begehrte Nutzung im Rahmen der Widmung erfolgen, bedarf es für die Versagung sachlicher Gründe, etwa zu erwartender Rechtsverstöße bei der konkret beabsichtigten Nutzung. An den Inhalt zu erwartender Äußerungen kann insoweit im Hinblick auf die Gewährleistungen der Meinungsfreiheit nur dann angeknüpft werden, wenn diese gegen die Meinungsfreiheit beschränkende Regelungen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, insbesondere gegen Strafgesetze (z.B. nach §§ 130, 185 StGB), verstoßen.

OVG NRW, Beschl. v. 22.03.2023 – 15 B 244/23 –;
www.justiz.nrw.de/nrwe/
 (Vorinstanz: VG Gelsenkirchen, 15 L 230/23)

- Die Widmung einer öffentlichen Einrichtung kann auch für einen über die Gemeindeeinwohner hinausgehenden Personenkreis erfolgen.

- Eine Resolution als bloße politische Absichtserklärung durch Ratsbeschluss ist nicht geeignet, rechtsgestaltend den Widmungszweck einer öffentlichen Einrichtung einzuschränken.

- Die zur Einschränkung des Widmungszwecks einer öffentlichen Einrichtung erforderliche eigene EntschlieÙung des Rates, für welchen Zweck eine konkrete oder alle von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen nur noch oder nicht mehr zur Verfügung stehen sollen, kann er nicht durch die allgemeine Bezugnahme auf eine politisch-gesellschaftliche

Stellungnahme eines außerhalb seiner kommunalverfassungsrechtlichen Organverfasstheit stehenden (zivil-) gesellschaftlichen Zusammenschlusses ersetzen.

- Rechtsgestaltende Willenserklärungen zur Ausübung derart grundlegender, dem Rat der Antragsgegnerin durch den Gesetzgeber ohne Delegationsbefugnis zugewiesener Aufgaben wie Entscheidung über Einrichtung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen müssen im Ratsbeschluss als Gegenstand der gemeindlichen Entscheidungsfassung selbst getroffen werden.

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 08.03.2023 – 15 L 230/23 –;
www.justiz.nrw.de/nrwe/

Zum konkreten Verfahren hat das OVG NRW festgestellt: Die hier in Rede stehende Widmungsbeschränkung greift in die Meinungsfreiheit ein. Sie knüpft nachteilige Rechtsfolgen, nämlich den Ausschluss von der Nutzung öffentlicher kommunaler Einrichtungen, an Meinungsäußerungen mit einem bestimmten Inhalt, und zwar nicht nur solche, die strafbar sind (insbesondere als Volksverhetzung nach § 130 StGB).

Dieser Grundrechtseingriff ist nicht gerechtfertigt. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten und sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen. Insoweit nimmt nicht schon jede Anknüpfung an den Inhalt von Meinungen als solche einem Gesetz den Charakter als allgemeines Gesetz. Vielmehr sind auch inhaltsanknüpfende Normen dann als allgemeine Gesetze zu beurteilen, wenn sie erkennbar auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter und nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 5 Abs. 1 und 2 GG nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung erlaubt, sondern erst dann zum Eingriff ermächtigt, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren.

Die Fürsorgepflichtverletzung eines (kommunalen) Dienstherrn erfordert bei geltend gemachtem „Mobbing“ Gesamtschau von Einzelmaßnahmen

Mit einem auch in der kommunalen Praxis – gerade nach Wahlen – nicht seltenen Fall des Mobbings einer (kommunal-) Beamtin hatte sich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.03.2023 – BVerwG 2 C 6.21 – zu befassen und stellte grundsätzlich klar, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch abgeleitet aus Art. 1, 2, 34 GG, § 45 BeamtStG, § 839 BGB begründet sein kann.

Ein Beamter kann Anspruch auf Schadensersatz gegen seinen Dienstherrn haben, wenn dieser seine Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass er ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren – insbesondere (auch) durch Vorgesetzte – zulässt. Ob dies der Fall ist, kann nur aufgrund einer Gesamtschau der in Rede stehenden Geschehnisse beurteilt werden.

Im konkreten Fall stand die Klägerin stand bis zu ihrer Verletzung im Jahr 2017 als Stadtverwaltungsoberrätin (Besoldungsgruppe A 14 LBesO) im Dienst der beklagten Gemeinde; sie war seit 2007 mit der Leitung des Fachbereichs „Bürgerdienste, Recht und Ordnung“ betraut. Nach seiner Wiederwahl vom Mai 2014 verfügte der Oberbürgermeister der Beklagten im Juli 2014 eine Neuorganisation des Verwaltungsaufbaus, die eine Reduzierung der Fachbereiche von vier auf drei zur Folge hatte. Die Klägerin wurde auf die neu gebildete „Stabsstelle Recht“ umgesetzt. Die dortige Verwendung entsprach nach einem später ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteil vom 27.03.2019 des Verwaltungsgerichts Halle – VG 5 A 519/16.HAL – nicht dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Im Rahmen der Umsetzung wurde ihr ein Dienstzimmer im Dachgeschoss eines Seitentrakts des Rathauses zugewiesen. Aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bedenken gegen die ins Dachgeschoss führende „steile Treppe“ wies die Beklagte den betroffenen Bediensteten im Juni 2015 andere Dienstzimmer zu. Im Dezember 2015 stellte der Personalrat der Beklagten eine Pressemitteilung auf der Homepage der Stadt ein, in der

der Klägerin u.a. vorgeworfen wurde, sie habe sich „über Monate bei voller Besoldung als Chefjuristin der Verwaltung in ‚Krankheit‘“ geflüchtet. Die Klägerin sieht in diesen und weiteren Verhaltensweisen ein gezieltes Mobbing des Oberbürgermeisters, der ihr gegenüber auch offenbart habe, im Rahmen seines Wahlkampfes im Frühjahr 2014 das Vertrauen in ihre Person verloren zu haben.

Ihre auf Schadensersatz gerichtete Klage war vor dem VG erfolgreich, wurde in der Berufungsinstanz indes abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin hat das BVerwG die Sache an das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Berufungsurteil verstößt gegen Bundesrecht, weil es von einem fehlerhaften rechtlichen Maßstab ausgeht. Die Besonderheit der als „Mobbing“ bezeichneten Rechtsverletzung liegt gerade darin, dass die Gesamtschau mehrerer Einzelakte zur Annahme einer Fürsorgepflichtverletzung führen kann, auch wenn die jeweiligen Einzelmaßnahmen für sich betrachtet nicht zu beanstanden oder jedenfalls nicht von ausreichender Intensität sind.

Unter Mobbing wird in der Rechtsprechung ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Beschäftigten untereinander oder durch Vorgesetzte verstanden, das über gewöhnliche, von jedermann zu bewältigende berufliche Schwierigkeiten hinausgeht und eine mehr oder weniger schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, der Ehre und/oder der Gesundheit des Betroffenen darstellen kann. Die rechtliche Besonderheit der als Mobbing bezeichneten tatsächlichen Erscheinungen besteht dabei darin, dass die Verletzungshandlung in einem bestimmten Gesamtverhalten liegt. Der Anfeindung, Schikane etc. müssen fortgesetzte, aufeinander aufbauende und ineinander übergreifende Verhaltensweisen zugrunde liegen. Diese müssen darüber

hinaus nach Art und Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sein. Anknüpfungspunkt ist somit das als Mobbing umschriebene Gesamtverhalten, welches seine Prägung insbesondere aus der zugrunde liegenden Systematik des Vorgehens sowie der in der Regel auch vorhandenen ungesetzlichen Zielsetzung erhält. Nicht hingegen sind dies in der Regel einzelne abgrenzbare Handlungen, die für sich genommen „neutral“ sein bzw. wirken können.

Ob in diesem Sinn ein systematisches Anfeinden, Schikaniieren oder Diskriminieren vorliegt, hängt immer wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei ist eine Abgrenzung zu dem in einem Betrieb allgemein üblichen oder rechtlich erlaubten und deshalb hinzunehmenden Verhalten erforderlich. Nicht jede Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit mit Kollegen oder Vorgesetzten erfüllt bereits den Begriff des Mobbings. Kurzfristigen Konfliktsituationen mit Vorgesetzten oder Kollegen fehlt in der Regel schon die notwendige systematische Vorgehensweise. Auch wenn einzelne Handlungen für

sich den Begriff des Mobbings nicht erfüllen, kann möglicherweise die Gesamtheit der Handlungen als solches anzusehen sein. Es muss jedoch zwischen den einzelnen Handlungen im juristischen Sinn ein Fortsetzungszusammenhang bestehen.

Nach Auffassung des BVerwG hat das OVG diesen Maßstab nicht hinreichend beachtet und eine Gesamtschau der betrachteten Maßnahmen unterlassen. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht den Beweisantrag zur Aufklärung der Frage, ob dem Oberbürgermeister der Inhalt der Pressemitteilung des Personalrats vorab bekannt war, fehlerhaft abgelehnt. Zudem beruht die Ablehnung des Beweisantrags, über die gesundheitlichen Auswirkungen der amtsunangemessenen Beschäftigung der Klägerin ein Sachverständigengutachten einzuholen, auf einem fehlerhaften Kausalitätsmaßstab.

(Vgl. zum Ganzen auch die PM Nr. 24/2023 des BVerwG vom 28.03.2023 sowie das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.10.2020 – OVG 1 L 72/19 –.)

Kommunalrecht im Überblick

Kein Recht von Straßenanliegern auf erstmalige Zuteilung einer Hausnummer

- § 20 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) beinhaltet kein subjektiv-öffentliches Recht von Straßenanliegern auf die erstmalige Zuteilung einer Hausnummer. Die Vergabe von Hausnummern erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. (Die Bezeichnung der Grundstücke mit Hausnummern stellt eine ordnungsrechtliche Aufgabe dar, die dem öffentlichen Interesse an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets dient und Bedeutung für Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienst hat.)

OVG Hamburg, Beschl. v. 10.01.2023 – 2 Bf 134/22 Z –; Originalentscheidung auf www.wolterskluwer-online.de abrufbar

Traditionelle Wochenmärkte mit Alleinstellungscharakter auf den Marktplätzen oder -flächen der jeweiligen Gemeinde als gemeindliche Einrichtungen

- Bei der im örtlichen Interesse erfolgenden Veranstaltung traditioneller Wochenmärkte handelt es sich nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht wegen § 107 Abs. 2 GO NRW nicht um eine wirtschaftliche Betätigung im Rechtssinne. Traditionelle Wochenmärkte mit Alleinstellungscharakter auf den Marktplätzen oder -flächen der jeweiligen Gemeinde oder zumindest des jeweiligen Ortsteils sind als gemeindliche Einrichtungen, die der Wirtschaftsförderung dienen, nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW vollständig aus dem Anwendungsbereich der Regelungen über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausgenommen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.11.2022 – 4 B 441/22 –; Originalentscheidung auf www.wolterskluwer-online.de abrufbar

Wohnungsprostitution in allgemeinen Wohngebieten ist unzulässig

- Die Wohnungsprostitution ist dadurch gekennzeichnet, dass die Prostituierte in der Wohnung, in der sie dauerhaft wohnt, der Prostitution nachgeht.
- Die Frage, welcher Bereich um ein Vorhabengrundstück zur näheren Umgebung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB gehört und welcher Gebietsart dieser Bereich zuzuordnen ist, erfordert eine rechtliche Würdigung der Umstände des Einzelfalls durch das Gericht. Eine solche originär richterliche Aufgabe ist keine Frage, die mittels eines Sachverständigengutachtens zu klären ist.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.01.2023 – 2 L 104/21 –; Originalentscheidung auf www.wolterskluwer-online.de abrufbar

Festsetzung einer Kreisumlage; Verstoß gegen Grundsätze der Jährlichkeit und Nachrangigkeit sowie des finanziellen Gleichrangs

- Ein bei Klageerhebung bestehender Vertretungsmangel kann durch Genehmigung der vorgenommenen Prozesshandlung durch den gesetzlichen Vertreter nachträglich geheilt werden.
- Ein im streitbefangenen Haushaltsjahr beim Landkreis zu einem haushaltsplanmäßigen Überschuss von über 51 Mio. Euro führender und den Bedarf für Folgejahre berücksichtigender Kreisumlagesatz verstößt gegen §§ 99 Abs. 3, 100 Abs. 1 KVG LSA.
- Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist verletzt, wenn die Festsetzung des Kreisumlagesatzes in materiell-rechtlicher Hinsicht den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs verletzt. Dies ist der Fall, wenn der Landkreis bei der Kreisumlageerhebung seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt (hier bejaht).

OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.11.2022 – 4 L 239/21 –; Originalentscheidung auf www.wolterskluwer-online.de abrufbar

Anforderungen an die Festsetzung der Kreisumlage

- Die in der Beschlussvorlage zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes enthaltenen Bedarfsansätze müssen nicht den letztlich vom Kreistag beschlossenen Umlagesatz einbeziehen und berücksichtigen. Vielmehr genügt es, wenn der Kreistag aufgrund der vorliegenden Informationen die finanziellen Auswirkungen des von der Beschlussvorlage abweichenden, nunmehr beabsichtigten Umlagesatzes einschätzen und bewerten kann.
- Wenn etwa der Hälfte und damit einem erheblichen Teil der Gemeinden durch den vorgesehenen Umlagesatz ein negativer Haushaltssaldo zugemutet wird, wohingegen der Landkreis prognostisch einen ausgeglichenen Haushalt erzielt, bedarf es zusätzlicher, offenzulegender und von den Verwaltungsgerichten überprüfbarer Erwägungen – z.B. im Hinblick auf einen Vergleich mit der „Durchschnittsgemeinde“ im Landkreis oder auf eine außergewöhnliche Haushaltssituation beim Landkreis oder bei einzelnen Gemeinden im betroffenen Haushaltsjahr –, die aufzeigen, weshalb der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs gleichwohl gewahrt ist.

OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.11.2022 – 4 L 98/21 –; Originalentscheidung auf www.wolterskluwer-online.de abrufbar

Wählbarkeit zu einem kommunalen Integrationsbeirat trotz Fehlens eines gesicherten Aufenthaltsrechts; Satzungsrechtliche Ungleichbehandlung nach der voraussichtlichen Bleibedauer im Inland

- Eine Satzungsregelung, die die Wählbarkeit zu einem kommunalen Integrationsbeirat auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einem gesicherten Aufenthaltsrecht im Sinne unionsrechtlicher Freizügigkeitsberechtigung oder einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz beschränkt, verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
- Eine satzungsrechtliche Ungleichbehandlung nach der voraussichtlichen Bleibedauer im Inland darf – unabhängig von der Frage ihrer Zulässigkeit im Übrigen – nicht an den Aufenthaltsstatus als Differenzierungskriterium anknüpfen; dieser eignet sich nicht als Grundlage einer Prognose der tatsächlichen Dauer des Aufenthalts in Deutschland.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 29.11.2022 – BVerwG 8 CN 1.22 –; Originalentscheidung auf www.wolterskluwer-online.de abrufbar

Personalien

WAHLEN UND ERNENNUNGEN

In Preetz (Schleswig-Holstein) wird **Tim Brockmann** (CDU) neuer Bürgermeister. Er setzte sich mit 51,41 Prozent der abgegebenen Stimmen gegen **Daniel Schlichting** durch, der auf 48,59 Prozent der Stimmen kam. Die Wahlbeteiligung lag bei 38,03 Prozent. Die Wahl war notwendig geworden, da der bisherige Amtsinhaber **Björn Demmin** (parteilos) als Landrat nach Plön gewechselt war. Brockmann ist seit 2017 Mitglied des Landtages von Schleswig-Holstein. Von 2003 bis 2007 war er Kreistagsabgeordneter in Rendsburg-Eckernförde sowie von 2008 bis 2013 bürgerliches Mitglied und seit 2018 ordentlicher Stadtvertreter in Preetz. ■

In Sasbach entschied der zweite Wahlgang, wer zukünftig die Gemeinde in Baden-Württemberg führen wird. **Dijana Opitz**, die als Favoritin aus der ersten Wahlrunde hervorgegangen war, machte das Rennen und erhielt bei zwei Gegenkandidaten 52 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 57,59 Prozent. Opitz hat kroatische Wurzeln und ist 51 Jahre alt. Bisher arbeitete sie als Redaktionsleiterin beim Burda-



► Tim Brockmann

Verlag in Offenburg. Opitz ist Mitglied der CDU, trat aber als unabhängige Kandidatin an. Seit 2019 ist sie Vorsitzende des CDU Stadtbezirksverbandes Baden-Baden Rebland. Außerdem engagiert sie sich in der Frauen Union als Stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes Baden-Baden, im CDU-Kreisverband Baden-Baden und sie ist Mitglied und Sprecherin von SPEKTRUM Baden-Baden – dem kommunalen Gremium für Menschen mit internationalem Hintergrund. Opitz wird Nachfolgerin von **Gregor Bühler** (CDU), der zum 1. März als Oberbürgermeister nach Oberkirch wechselte. ■



► Dijana Opitz

In Erlenbach (Bayern) wird **Christoph Becker** (CSU) neuer Bürgermeister. Er hatte einen Gegenkandidaten. Becker kam auf 51,8 Prozent der Stimmen, für seinen von Grünen und SPD ins Rennen geschickten Gegenkandidaten **Benjamin Bohlender** stimmten 47,5 Prozent. ■

Philipp Lotter (unabhängiger Kandidat mit SPD-Parteibuch) hat die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hausen (Baden-Württemberg) im ersten Wahlgang für sich entschieden. Er hatte zwei Mitbewerber. Noch-Bürgermeister **Martin Bühler** gibt sein Amt am 30. Juni ab. ■



WIR KÖNNEN, WAS WIR TUN.
Die Experten für den öffentlichen Sektor.

Personalsuche | Personalauswahl | Personalentwicklung

www.zfm-bonn.de



Foto: © Ryyam Alshebl

► Ryyam Alshebl

Ryyam Alshebl – so heißt der neue Bürgermeister in Ostelsheim (Baden-Württemberg). Alshebl flüchtete 2015 aus Syrien. Seit inzwischen sieben Jahren arbeitet er in der Verwaltung von Althengstett. Nun setzte sich der 29-Jährige im ersten Wahlgang gegen zwei Mitbewerber durch. Alshebl war als unabhängiger Kandidat angetreten, er ist Mitglied der Grünen. ■

In Gaggenau (Baden-Württemberg) löst **Michael Pfeiffer** (parteilos) den noch amtierenden Oberbürgermeister **Christof Florus** (parteilos) nach zwei Amtszeiten ab. Pfeiffer setzte sich im ersten Wahlgang mit 62,31 Prozent der abgegebenen Stimmen gegen drei Kandidaten durch. ■

Aaron Treut, so heißt der nächste Bürgermeister der Stadt Maulbronn (Baden-Württemberg). Mit 70 Prozent der abgegebenen Stimmen lag er deutlich vor der zweitplatzierten **Johanna Bächle** und **Holger Poppeck**. Die Wahlbeteiligung lag bei 59,29 Prozent. Treut hatte 2017 bereits für das Bürgermeisteramt in Bretten kandidiert, damals reichte es für ihn nicht. 2020 ist Treut aus der CDU ausgetreten. ■



Foto: © Gunter Czisch

► Gunter Czisch

Claudia Dörner (parteilos) bleibt Bürgermeisterin in Rechberghausen (Baden-Württemberg). Sie wurde mit 80,67 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Die Wahlbeteiligung lag bei 45 Prozent. ■

In Darmstadt (Hessen) hat der Kandidat der SPD, **Hanno Benz**, die Stichwahl um das Amt des Oberbürgermeisters für sich entschieden. Bei einer Wahlbeteiligung von 39,04 Prozent erhielt er 54,67 Prozent der Stimmen. Im ersten Wahlgang hatte der Kandidat der Grünen, **Michael Kolmer**, noch vorn gelegen. ■

In Köthen (Sachsen-Anhalt) löst **Christina Buchheim** (Die Linke) den amtierenden Oberbürgermeister **Bernd Hauschild** (parteilos) ab. Sie erhielt in der Stichwahl rund 61,6 Prozent der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 31,2 Prozent. Hauschild war von der CDU und der FDP unterstützt worden. Buchheim ist Juristin, dem Stadtrat von Köthen gehört sie mit Unterbrechungen seit 1992 an. 2016 zog sie das erste Mal in den Landtag ein. Seit 2020 ist Buchheim Vorstandsmitglied im „Kommunalpolitischen Forum Sachsen-Anhalt e. V.“. ■

KANDIDATUR

Gunter Czisch (CDU) möchte Oberbürgermeister in Ulm (Baden-Württemberg) bleiben. Am 3. Dezember wird er sich erneut um das Amt bewerben, das gab er nun bekannt. Czisch hatte zunächst als Finanzbürgermeister in Ulm gearbeitet, bevor er 2015 zum Nachfolger von Oberbürgermeister **Ivo Gönner** (SPD) gewählt worden war, der das Amt 24 Jahre innehatte. ■

Im Kreis Sonneberg in Thüringen wird am 11. Juni ein neuer Landrat gewählt, da der bisherige Sonneberger Landrat **Hans-Peter Schmitz** (parteilos) nach zwei Jahren Krankheit in den Ruhestand versetzt worden ist. In dieser Zeit wurde er vom Beigeordneten **Jürgen Köpper** (CDU) und dem ehrenamtlichen Beigeordneten **Christian Tanzmeier** (CDU) vertreten. Nun hat die CDU Köpper zu ihrem Kandidaten nominiert. Köpper war vom Sonneberger Kreistag 2019 zum hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Sonneberg und damit zum ersten Stellvertreter des Landrats gewählt worden. Von 2006 bis Februar 2019 war er Bürgermeister der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern bzw. der Gemeinde Frankenblick. Seit 2009 engagierte er sich ehrenamtlich als Mitglied im Kreistag Sonneberg, wo er unter anderem dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft vorstand. ■

Der Erste Beigeordnete des Vogelsbergkreises, **Dr. Jens Mischak** (CDU) wurde von den Delegierten des CDU-Parteitag zum Kandidaten für die Landratswahl am 8. Oktober bestimmt. Von den 141 stimmberechtigten Anwesenden votierten 138 mit Ja und einer mit Nein. Es gab eine Enthaltung, ein Stimmzettel war ungültig. Mischak ist seit 2014 Kreisvorsitzender der CDU Vogelsberg, in



Foto: © Dr. Jens Mischak

► Dr. Jens Mischak

Lauterbach war er von 1997 bis 2016 Stadtverordneter sowie Fraktionsvorsitzender (2006–2016). Nach seiner Zeit als Kreistagsabgeordneter von 2006 bis 2016 wurde er im Juli 2016 zum Hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten des Vogelsbergkreises gewählt. Dort leitet er das Dezernat II mit dem Amt für Bauen und Umwelt, dem Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Amt für Rechts- und Aufsichtsangelegenheiten, dem Amt für Finanzen und Kassenwesen sowie der Volkshochschule. Mischak hat Rechtswissenschaften studiert und promoviert. Anschließend war er zunächst als Richter am Amtsgericht in Bad Hersfeld und zuletzt als Richter am Landgericht in Fulda tätig. ■

In Berkatal (Hessen) tritt **Dr. Lutz Bergner** (CDU) als einziger Kandidat bei der Bürgermeisterwahl am 2. Juli an. Der promovierte Jurist ist seit 2004 als Rechtsanwalt und seit 2016 Notar in Eschwege tätig. Bereits seit 2001 ist Dr. Lutz Bergner Erster Beigeordneter der Gemeinde. ■



Wir erbringen Dienstleistungen für ca. 78.000 Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Stadt Gladbeck ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Beigeordneten (m/w/d) (Stadtkämmerer/ Stadtkämmerin)

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Eingruppierung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung NRW (Besoldungsgruppe B 2/B 3 Landesbesoldungsgesetz NRW); daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst das Amt für kommunale Finanzen mit den Abteilungen Kämmerei, Steuern u. Abgaben sowie Stadtkasse. Ferner wird der Zentrale Betriebschef als eigenbetriebsähnliche Einrichtung zugeordnet. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine **innovationsfreudige, dynamische, engagierte und kooperative Persönlichkeit**, die befähigt ist, das Dezernat bürger- und leistungsorientiert zu führen und die sich als Mitglied des Verwaltungsvorstandes den gesamtstädtischen Belangen verpflichtet fühlt. Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Rat und Bürgermeisterin wird vorausgesetzt.

Bewerber:innen müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nach § 71 GO NRW erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Eine mehrjährige Berufserfahrung in einer verantwortlichen Funktion mit engem Bezug zum kommunalen Finanzwesen oder alternativ zur öffentlichen/betrieblichen Finanzplanung, zum Rechnungswesen bzw. Controlling werden vorausgesetzt.

Die Stadt Gladbeck strebt an, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich gewünscht.

Bewerber:innen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Wohnsitz in Gladbeck genommen wird.

Gladbeck liegt verkehrsgünstig in der Emscher-Lippe Region an der Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet und Münsterland. Die frühere Bergbaustadt zeichnet sich aus durch eine moderne mittelständische Wirtschaftsstruktur, eine gute Wohnqualität und ein profiliertes Schulsystem und verfügt über attraktive Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser und ausführlicher Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugniskopien und Referenzen) **bis zum 12.05.2023** an

Frau Bürgermeisterin Bettina Weist
(persönlich – Kennwort „Bewerbung Beigeordnete:r“)
Postfach 629 – 45956 Gladbeck

Bitte reichen Sie nur unbeglaubigte Kopien ein, da die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Absage zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen drei Monate aufbewahrt und anschließend unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften vernichtet. Bitte beachten Sie dies auch im Hinblick auf die Verwendung von Bewerbungsmappen.

Mit der Zusendung der Bewerbung erklären Sie sich gleichzeitig damit einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Unsere Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Bewerbung finden Sie unter: www.gladbeck.de/datenschutz-bewerbung.

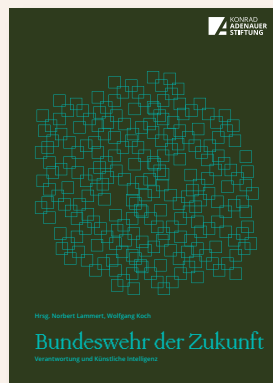
Leselust

BUNDESWEHR DER ZUKUNFT

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Notwendigkeit einer einsatzbereiten Bundeswehr in den öffentlichen Diskurs gerückt. Neben der Debatte über die Ausrüstung ist auch eine Auseinandersetzung mit der digitalen Transformation der Streitkräfte und den technologischen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts erforderlich.

Insbesondere der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) stellt die Bundeswehr und die deutsche Gesellschaft vor die Frage, in welchem Ausmaß KI militärisch genutzt werden kann. Wo liegen Möglichkeiten und Grenzen? Wie soll in der Zukunft mit der Autonomie von Waffensystemen umgegangen werden und welche Rolle spielen die Soldatin und der Soldat in der Zukunft auf dem Gefechtsfeld? Der neue, von Prof. Dr. Norbert Lammert und Prof. Dr. Wolfgang Koch herausgegebene Sammelband „Bundeswehr der Zukunft: Verantwortung und Künstliche Intelligenz“ diskutiert aus historischer, politischer, gesellschaftlicher sowie ethischer und rechtlicher Perspektive die Rahmenbedingungen für einen verantwortbaren Einsatz von KI in der Bundeswehr. Dabei gehen die Beiträge unter anderem den Fragen nach, wie die Prinzipien der Inneren Führung weiterzuentwickeln sind, dass sie künstlich intelligenten Technologien Rechnung tragen – und wie umgekehrt künstlich intelligente Maschinen so zu konstruieren sind, dass Menschen ihnen geistig und seelisch gewachsen bleiben und ihre verantwortliche Nutzung im militärischen Einsatz technisch erleichtert wird.

Die Publikation der Konrad-Adenauer-Stiftung „Bundeswehr der Zukunft: Verantwortung und Künstliche Intelligenz“ steht auf kas.de kostenfrei zur Verfügung.



Ein Bürgerkrieg kommt immer scheinbar überraschend – und er kostet Tausende das Leben, zerstört Gesellschaften und die Zukunft von Millionen Menschen. Barbara Walter forscht seit Jahrzehnten zu der Frage, welches die wiederkehrenden Muster sind, die auf eine baldige Eskalation in einer Gesellschaft hindeuten.

In den USA ist Barbara Walter bekannt als Mahnerin, die gesellschaftlichen Risse zu kitten, bevor es zu spät ist. Nicht erst seit dem Sturm auf das Kapitol gehört sie zu den gefragtesten Expertinnen im Land. Ausgehend von verschiedenen Bürgerkriegen auf der ganzen Welt erklärt sie in „Bürgerkriege“ fundiert und anschaulich, unter welchen Umständen Staaten in Aufruhr und Chaos abgleiten.

Barbara F. Walter:
Bürgerkriege

Warum immer mehr Staaten am Abgrund stehen
320 S., 26,00 Euro
ISBN: 978-3-455-01511-9
Hoffmann und Campe

KLEINSTADTFORSCHUNG



Knapp 30 Prozent der Einwohner Deutschlands leben in Kleinstädten, die in Speckgürteln der Metropolregionen oder in peripheren Räumen liegen. Im ländlichen Kontext können Kleinstädte wichtige Anker sein, anderswo dienen sie eher als Wohn- und Erholungsorte.

Das alltägliche Zusammenleben in und die Zukunft von Kleinstädten handeln die Akteure vor Ort auf vielfältige Weise aus. Die Autoren des Bandes beleuchten die Heterogenität von Kleinstädten durch diverse Fallstudien mit unterschiedlichen methodischen An-

sätzen. In Reflexionen dieser Zugänge zeigen sie die Potentiale einer interdisziplinären Kleinstadtforschung auf und nehmen Themen wie Digitalisierung, Mobilität und Migration in den Blick.

N. Gribat; B. Ülker; S. Weidner; B. Weyrauch;
J. Ribbeck-Lampel (Hrsg.):
Kleinstadtforschung
Interdisziplinäre Perspektiven
322 S., 39,00 Euro
ISBN: 978-3-8376-6508-6
transcript

KLIMASCHUTZRECHT

Beispiellose geopolitische Krisenslagen, damit verbundene Energieversorgungsrisiken und der immer drängendere Umbau zu einer nachhaltigen Wirtschaft fordern das zukunftsentscheidende Recht des Klimaschutzes täglich neu heraus.

Die wichtigsten Entwicklungen, Spannungsfelder und Einzelfragen des Klimaschutzrechts stellt Ihnen diese Einführung zusammen. Im Fokus der rundum aktualisierten 3. Auflage stehen u.a.:

Internationale Ebene

- Beschlüsse der Klimakonferenz von Scharm El-Scheich 2022 und weitere Klimaabkommen im Überblick
- Haftung und Umgang mit grenzüberschreitenden Klimaschäden
- Wege zu einem internationalen Emissionshandel

Europäische Ebene

- EU-Klimagesetz, EU-Klimapakete, Green Deal der EU-Kommission
- Geplante Verschärfungen des EU-Emissionshandelssystems
- Weiterentwicklung der EU-Energieeffizienzrichtlinie
- Das CO₂-Grenzausgleichssystem in Europa
- Weitere Beschlusslagen etwa zur ausschließlichen Zulassung von Elektroautos



Prof. Dr. jur. Walter Frenz:
Grundzüge des Klimaschutzrechts
572 S., 49,00 Euro
ISBN 978-3-503-21192-0
ES Verlag

Nationale Ebene

- Bundes-Klimaschutzgesetz und Implikationen der BVerfG-Klimabeschlüsse
- Auswirkungen der Wiederinbetriebnahme bereits stillgelegter Kohlekraftwerke (Lützerath)
- Brennstoffemissionshandel nach BEHG und die Einbindung der Abfallverbrennung ab 2024
- Forcierter Windkraftausbau und Konflikte etwa mit dem Artenschutz
- Luftreinhaltepläne und Dieselfahrverbote im Kontext aktueller EuGH-Rechtsprechung
- Unternehmerische CO₂-Reduktionspflichten und Produktionsbeschränkungen?

PATHOLOGIE DES WOHLSTANDS

Schwere Zeiten stehen uns bevor. Auf den erreichten Wohlstand möchten wir nicht verzichten, durch die Klimaentwicklung könnten wir uns aber dazu gezwungen sehen. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und Putins Ukraine-Krieg machen die Situation nicht einfacher. Die Lösungen, die uns die Politik präsentiert, überzeugen nicht.

Die Gesellschaft ist polarisiert. Einige meinen, dass ein breit verteilter Wohlstand eine konstituierende Voraussetzung für die liberale Demokratie ist. Der

Klimakrise sollten wir ohne Abstriche am Lebensstandard begegnen, mit allen verfügbaren Technologien. Andere lasten die vorliegenden Probleme dem Kapitalismus und seiner energieintensiven Industrie an. Sie suchen die Lösung im Ideal des Menschen als Beschützer einer romantisch überhöhten Natur und Tierwelt, und sind bereit, diese Ziele zur Not auch über die demokratischen Freiheiten zu stellen.

In seinem Essay analysiert Emil Kowalski die Wurzeln dieser Kontroverse unter verschiedenen Aspekten. Seiner Meinung nach trägt die Situation



die Züge eines ideologisch-religiösen Konflikts, eines ökologischen „clash of cultures“. Und solche Konflikte sind nicht durch symmetrische Kompromisse zu lösen, sondern nur durch das Setzen klarer Prioritäten – das Klima wird so zur Gretchenfrage der liberalen Demokratie. Eine Pflichtlektüre für alle, denen der Erhalt der demokratischen Freiheiten am Herzen liegt!

Emil Kowalski:
Pathologie des Wohlstands
179 S., 19,00 Euro
ISBN 978-3-17-043444-8
KOHLLHAMMER

GEOENGINEERING

Die Klimakrise schreitet rasend schnell voran. Es wird immer wahrscheinlicher, dass Menschen irgendwann versuchen, das Klima aktiv zu manipulieren, um die Erde zu kühlen.

Was nach Science-Fiction klingt, ist bereits heute erschreckend realistisch: Eine Form des Geoengineering, das Versprühen von Schwefel in der Stra-

tosphäre zur Reflexion des Sonnenlichts, ist so billig, dass sie von jedem unberechenbaren Milliardär umgesetzt werden kann. Gesetzliche Regelungen dazu fehlen, obwohl die Technik schwerwiegende Nebenwirkungen für Mensch und Natur mit sich bringen könnte. Gernot Wagner hat das erste Forschungsprogramm zu solarem Geoengineering in Harvard aufgebaut und ist überzeugt: Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis die Technik zum Einsatz kommt. Er gibt einen Einblick in Chancen und Risiken dieser Klimamanipulation – verständlich, unterhaltsam und mit einem warnenden Blick auf die kommenden Jahre.



Gernot Wagner:
Und wenn wir einfach die Sonne verdunkeln?
Das riskante Spiel, mit Geoengineering die Klimakrise aufhalten zu wollen
208 S., 22,00 Euro
ISBN: 978-3-96238-416-6
oekom

IMPRESSUM

Stimme der Kommunalpolitischen Vereinigung von CDU und CSU

Ausgabe 05 | 2023

Herausgeber / Verlag: Kommunal-Verlag GmbH
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Telefon: 030 22070-471, Telefax: 030 22070-479

Geschäftsführer: Tim-Rainer Bornholt

Chefredakteurin: Jasmin Herbell (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Michaela Conrad, Jasmina Gehrman, Annette Raphael
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Telefon: 030 22070-477, Telefax: 030 22070-478,
E-Mail: redaktion@kopo.de

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Klaus-Viktor Kleerbaum (NRW)

Anzeigen- und Vertriebsleitung: Annette Raphael (verantwortlich), Telefon: 030 22070-471,
E-Mail: info@kommunal-verlag.com

Anzeigen: Braun Medien GmbH,
Agrippinawerft 10, 50678 Köln
Telefon: 0221 7881443, Telefax: 0221 7881444
Bei Beiträgen mit blau hinterlegter Rubrikenbezeichnung handelt es sich um PR.

Abo-Bestellung: info@kommunal-verlag.com

Erscheinungsweise: Einmal monatlich am 5. jeden Monats. Anzeigenschluss jeweils am 5. des Vormonats, für Stellenangebote am 15. des Vormonats.

Satz, Druck und Produktion: Druckhaus Gera GmbH, Jacob-A.-Morand-Straße 16, 07552 Gera, www.druckhaus-gera.de

Jährlicher Bezugspreis bei monatlichem Erscheinen (Juli/August als Doppel-Ausgabe) und elf Ausgaben im Jahr einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer 70,80 Euro. Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages. Die namentlich gezeichneten Beiträge geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder, die sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion oder der Kommunalpolitischen Vereinigung decken muss. Gleiches gilt für PR-Beiträge. Für unverlangt übersandte Manuskripte besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge im „Leserforum“ zu kürzen.

Urheber- und Verlagsrecht: Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Annahme des Manuskripts gehen das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikroskopen an den Verlag über. Jede Verwertung außerhalb der durch

das Urheberrechtsgesetz festgelegten Grenzen ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. In der unaufgeforderten Zusendung von Beiträgen und Informationen an den Verlag liegt das jederzeit widerrufliche Einverständnis, die zugesandten Beiträge beziehungsweise Informationen in Datenbanken einzustellen, die vom Verlag oder von mit diesem kooperierenden Dritten geführt werden.

Gebrauchsnamen: Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen und dgl. in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen; oft handelt es sich um gesetzlich geschützte eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind.

Für eine bessere Lesbarkeit der Texte wählen wir größtenteils entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern. Wir implizieren damit keinerlei Diskriminierung. Jeder soll sich unabhängig von der Formulierung gleichermaßen angesprochen fühlen.

Redaktionell verantwortlich für die Seiten 41–54 ist Markus Klaus, Landesgeschäftsführer KPV Bildungswerk e. V.

WISSEN WAS VOR ORT PASSIERT!

KOPO

kommunalpolitische
blätter

Neu: KOPO online
für Ihr Smartphone
oder Tablet
für nur 58,80 Euro!
kopo.de/kopo-app

Ihr Probe-Abo
zum Vorzugspreis:
Drei Ausgaben
für 12,90 Euro!
kopo.de/probeabo

KOPO lesen – wissen was vor Ort passiert

Sie wollen rechtzeitig über anstehende Entscheidungen im Bundestag und in der Europäischen Union informiert werden?

Sie wollen die Hintergründe und Auswirkungen auf die Kommunen?

Sie wollen rechtzeitig mit Ihren Abgeordneten fachkundig die Diskussion führen?

► Lesen Sie KOPO und mischen Sie sich ein!

Sie wollen grundlegende Fachinformationen?

Sie wollen über die aktuelle Rechtsprechung unterrichtet sein?

Sie wollen den kommunalrechtlichen Hintergrund?

► Lesen Sie KOPO und Sie sind besser informiert!

Sie wollen Teil der kommunalen Familie sein?

Sie wollen etwas über die Menschen erfahren?

► KOPO: Informativ, hintergründig und spannend!



Auch Ihre Gemeinde, Stadt, Ihr Kreis oder Ihre Fraktion kann sich die KOPO leisten: Bestellen Sie jetzt!

Die KOPO (kommunalpolitische blätter) ist die offizielle Stimme der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV) und erscheint elfmal im Jahr bundesweit in neuem modernen Magazinlayout.



kopo.de/abonnieren



Use Cases

Ob **digitale Buchausleihe** der Bibliothek, **Bestellung einer Wallbox** oder **Photovoltaikanlage**, **Recruitingprozess** oder **digitaler Hausanschluss** - wir realisieren diverse Projekte. Auch im **Bestellprozess Telekommunikation** oder bei der **digitalen Bausteuerung** sind wir am Werk.

Das pattr-Prinzip

Wir bauen **Frontend-Lösungen** (Klickstrecken) in deinem Design und auf deinen Webseiten. Auf Wunsch vernetzen wir auch deine IT-Systeme miteinander, so dass die Daten **digital und medienbruchfrei** transportiert werden.



Entsorgungswirtschaft

Wohnungswirtschaft

Energiewirtschaft

Verwaltung

Telekommunikation

wir digitalisieren
deine prozesse
end-to-end

pattr.de

